Deutsche Übersetzung des IPO von Konrad Müller (1975)

Kollationsvorlage:

MÜLLER, Konrad (Bearb.): Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten. (Quellen zur Neueren Geschichte, Heft 12,13). Dritte, durchgesehene Auflage (Quellen zur Neueren Geschichte, Heft 12,13) Bern 1975, 101-152: teils Übersetzung, teils Regest (in kleinerer Schrift und eingerückt).

Für die Konkordanz zwischen IPO und IPM:

= gleicher oder bis auf unwesentliche Einzelheiten gleicher Wortlaut

≠ nicht in IPO bzw. IPM enthalten

≈ gleicher Inhalt, jedoch differenter Wortlaut

△ mutatis mutandis gleicher oder bis auf unwesentliche Einzelheiten gleicher Wortlaut¹.

~ gleiches oder ähnliches Thema, jedoch differenter Inhalt und Wortlaut

Verweis von IPM auf IPO

Im Namen der hochheiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit, Amen.

Präambel

$[IPO \triangleq IPM]$

Zu wissen sei allen und jeden, die beteiligt sind oder irgendwie beteiligt sein können: Nachdem die vor vielen Jahren im Römischen Reich entstandenen Streitigkeiten und inneren Unruhen so weit angewachsen waren, daß sie nicht nur ganz Deutschland, sondern auch etliche benachbarte Königreiche, vornehmlich aber Schweden und Frankreich, so darein verwickelten, daß daher ein langwieriger und erbitterter Krieg entstand, und zwar zuerst zwischen dem durchlauchtigsten und mächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand II., erwähltem Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slawonien usw. König, Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Steier, Kärnten, Krain, Markgrafen zu Mähren, Herzog zu Luxemburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürsten zu Schwaben, Grafen zu Habsburg, Tirol, Kiburg und Görz, Landgrafen im Elsaß, Markgrafen des hl. Römischen Reichs, zu Burgau und Ober- und Nieder-Lausitz, Herrn auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins, ruhmreichen Gedächtnisses, mit seinen Verbündeten und Anhängern einerseits, und dem durchlauchtigsten und mächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Adolf, der Schweden, Goten und Wenden König, Großfürsten in Finnland, Herzog zu Estland und Karelien und Herrn über Ingermanland, ruhmreichen Andenkens, und dem Königreich Schweden und seinen Verbündeten und Anhängern andrerseits; darauf, nach deren Ableben, zwischen dem durchlauchtigsten und mächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand III., erwähltem Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ... {Titel wie oben} mit seinen Verbündeten und Anhängern einerseits, und der durchlauchtigsten und mächtigsten Fürstin und Herrin, Frau Christine, der Schweden, Goten und Wenden Königin, Großfürstin in Finnland, Herzogin zu Estland und Karelien und Herrin über Ingermanland, und dem Königreich Schweden und seinen Verbündeten und Anhängern andrerseits, woraus viel Vergießen von Christenblut samt zahlreicher Länder Verödung erfolgte, ist es endlich durch Gottes Güte geschehen, daß man beiderseits an einen allgemeinen Frieden zu denken angefangen hat und zu diesem Zwecke, gemäß gegenseitiger zu Hamburg am 25. Dezember neuen, oder am 15. Dezember alten Stils im Jahre des Herrn 1641 abgeschlossener

Die Unterschiede rühren aus dem Bezug auf die französisch-kaiserlichen Verhältnisse einerseits und die schwedisch-kaiserlichen Verhältnisse andererseits her.

Übereinkunft der Parteien, der 11. Tag neuen, oder der 1. Tag alten Stils des Monats Juli im Jahre des Herrn 1643 für die Abhaltung eines Kongresses der Bevollmächtigten zu Osnabrück und Münster in Westfalen bestimmt worden ist.

Es fanden sich also zur bestimmten Zeit und am bestimmten Ort die von beiden Seiten rechtmäßig ernannten bevollmächtigten Gesandten ein, und zwar von Seiten des Kaisers: die hoch- und wohlgeborenen Herren Reichshofräte, Herr Maximilian Graf von Trautmansdorff und Weinsberg, Freiherr in Gleichenberg, Neuenstadt am Kocher, Negau, Burgau und Totzenbach, Herr zu Teinitz, Ritter des goldenen Vließes, der hl. kaiserlichen Majestät geheimer Rat, Kämmerer und Obersthofmeister, sowie Herr Johann Maximilian Graf von Lamberg, Freiherr in Orteneck und Ottenstein, Herr in Stockaren und Ammerang, Burggraf in Steyr, usw., der hl. kaiserlichen Majestät Kämmerer, und Herr Johann von Crane, beider Rechte Licentiat, Hofpfalzgraf; von Seiten der Königin von Schweden aber: die hoch- und wohlgeborenen Herren, Herr Johann Oxenstierna Axelsson, Graf von Södermöre, Freiherr in Kimito und Nynäs, Herr in Fiholm, Alhult, Hörningsholm, Söderbo und Lidöö, Reichsrat des Königreichs Schweden und Kanzleirat, und Herr Johann Adler Salvius, Herr in Adlersberg, Harsefeld, Wildenbruch und Tullinge, Reichsrat des Königreichs Schweden, der königlichen Majestät Staatssekretär und Hofkanzler; und nachdem sie den Beistand Gottes angerufen und ihre Vollmachten (deren Abschriften zu Ende dieses Instruments von Wort zu Wort eingerückt sind) untereinander gehörig ausgetauscht hatten, haben sie in Gegenwart und mit Zustimmung und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des hl. Römischen Reiches zur Ehre Gottes und zum Heil der Christenheit sich untereinander auf nachstehende Friedensund Freundschaftsbestimmungen geeinigt und sind übereingekommen wie folgt:

Dispositio

Art. I

[Art. I IPO \triangleq § 1 IPM]

Es sei ein christlicher, allgemeiner, immerwährender Friede und wahre und aufrichtige Freundschaft zwischen der hl. kaiserlichen Majestät, dem Hause Österreich und allen seinen Verbündeten und Anhängern und deren jeglichen Erben und Nachfolgern, insbesondere dem Katholischen König, den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs einerseits, und der hl. königlichen Majestät und dem Königreich Schweden und allen seinen Verbündeten und Anhängern und deren jeglichen Erben und Nachfolgern, insbesondere dem Allerchristlichsten König und den betreffenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs andererseits; und es soll dieser {Friede} dergestalt aufrichtig und ernstlich gehalten und gepflegt werden, daß jeder Teil des andern Nutzen, Ehre und Vorteil fördere und daß in jeder Hinsicht, sowohl seitens des gesamten Römischen Reichs mit dem Königreich Schweden als auch hinwiederum seitens des Königreichs Schweden mit dem Römischen Reiche, vertrauensvolle Nachbarschaft und die gesicherte Pflege der Friedens- und Freundschaftsbestrebungen neu erstarken und erblühen.

Art. II

[Art. II IPO = $\S 2$ IPM]

Beiderseits sei immerwährendes Vergessen und Amnestie alles dessen, was seit Anbeginn dieser Unruhen an irgendeinem Ort und auf irgendeine Weise vom einen oder andern Teil, hüben und drüben, feindlich begangen worden ist, so daß weder deswegen noch aus irgendeinem andern Grund oder Vorwand einer dem andern künftig irgendwelche Feindseligkeit oder Unbill, Belästigung oder Hinderung hinsichtlich der Personen, des Standes, der Güter oder der Sicherheit, selbst oder durch andere, heimlich oder offen,

unmittelbar oder mittelbar, unter dem Schein Rechtens oder mit Gewalt, im Reich oder irgendwo außerhalb desselben (ungeachtet irgendwelcher früheren Verträge gegenteiligen Inhalts) antun oder anzutun veranlassen oder gestatten soll; vielmehr sollen alle und jede hin und her, sowohl vor dem Kriege als auch im Kriege, mit Worten, Schriften oder Taten zugefügten Beleidigungen, Gewalttaten, Feindseligkeiten, Schäden und Unkosten ohne alles Ansehen der Personen oder Sachen dergestalt gänzlich abgetan sein, daß alles, was deshalb der eine vom andern fordern könnte, in immerwährendem Vergessen begraben sein soll.

Art. III

[Art. III,1 IPO \approx § 5 IPM]

§ 1. Gemäß diesem Grundsatz allgemeiner und uneingeschränkter Amnestie sollen alle und jede Kurfürsten, Fürsten und Stände des hl. Römischen Reichs (mit Einschluß der unmittelbaren Reichsritterschaft) und ihre Vasallen, Untertanen, Bürger und Einwohner, denen aus Anlaß der Unruhen in Böhmen oder Deutschland oder der beiderseits abgeschlossenen Bündnisse vom einen oder andern Teil irgendwelcher Nachteil oder Schaden auf irgendeine Weise oder unter irgendeinem Vorwand zugefügt worden ist, sowohl hinsichtlich ihrer Gebiete und Lehen, Afterlehen und Allodialgüter, als auch hinsichtlich ihrer Würden, Freiheiten, Rechte und Privilegien in geistlichen wie in weltlichen Dingen vollständig wieder in den Stand eingesetzt sein, dessen sie sich vor ihrer Entsetzung erfreut haben oder von Rechts wegen erfreuen konnten, wobei alle inzwischen erfolgten gegenteiligen Veränderungen nicht im Wege stehen, sondern ungültig sein sollen.

[Art. III,2 IPO ~ § 6 IPM]

§ 2. Gleichwie aber solche Wiedereinsetzungen samt und sonders zu verstehen sind mit Vorbehalt sämtlicher Rechte - sowohl des Obereigentums als der Nutzung an oder auf die zurückzuerstattenden Güter, sie seien weltlich oder geistlich -, die entweder dem, der zurückerstatten, oder dem, der wieder eingesetzt werden soll, oder einem beliebigen Dritten zukommen, ingleichen mit Vorbehalt der deshalb beim kaiserlichen Hof oder beim Reichskammergericht oder bei andern reichsunmittelbaren oder -mittelbaren Gerichten schwebenden Rechtshändel, so sollen dieser allgemeine Verwahrungsvorbehalt oder andere nachfolgende besondere Vorbehalte die Wiedereinsetzung selbst keineswegs hindern, vielmehr sollen die zustehenden Rechte, Klagen, Einreden und schwebenden Rechtshändel erst nach erfolgter Wiedereinsetzung vor dem zuständigen Richter geprüft, untersucht und erledigt werden; und noch viel weniger soll dieser Vorbehalt der allgemeinen und uneingeschränkten Amnestie irgendwie nachteilig sein oder auch auf die Ächtungen, Beschlagnahmen und dergleichen Entäußerungen außgedehnt werden oder den anders vereinbarten Artikeln, und unter diesen namentlich demjenigen über die Beilegung der Beschwerden, irgendwelchen Abbruch tun; denn wieviel Recht auf die bisher umstrittenen geistlichen Güter dergleichen Wiedereingesetzte oder Wiedereinzusetzende haben sollen, wird unten aus dem Artikel über die Beilegung der geistlichen Beschwerden erhellen.

Art. IV

[Art. IV,1 IPO = $\S 7$ IPM]

§ 1. Und obgleich sich nach diesem vorangehenden allgemeinen Grundsatz leicht entscheiden läßt, wer in den vorigen Stand wieder einzusetzen ist und in welchem Umfang, so beschloß man doch auf etlicher inständiges Ersuchen, einige Fälle von größerer Wichtigkeit besonders aufzuführen, wie folgt; dies jedoch in dem Sinne, daß die, welche nicht ausdrücklich genannt

oder wieder ausgestrichen worden sind, deswegen nicht für übergangen oder ausgeschlossen gehalten werden sollen.

[Art. IV,2 IPO ≙ § 10 IPM]

§ 2. Zuvörderst nun hat die Versammlung zu Osnabrück und Münster die Pfälzische Angelegenheit dahin gebracht, daß die deswegen schon vor langer Zeit entstandene Streitsache in folgender Weise geschlichtet worden ist:

[Art. IV,3 IPO = § 11 IPM]

§ 3. Und zwar soll erstlich, was das Haus Bayern betrifft, die Kurwürde, welche die Kurfürsten von der Pfalz hiebevor innehatten, mit allen Regalien, Ämtern, Vorzugsrechten, Wappen und Gerechtigkeiten jeder Art, die zu dieser Würde gehören, gänzlich ohne Ausnahme, sowie auch die ganze Oberpfalz mitsamt der Grafschaft Cham, mit allen ihren Zubehören, Regalien und Rechten, wie bisher, so auch inskünftig dem Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog von Bayern, und seinen Kindern und der ganzen Wilhelmischen Linie verbleiben, solange aus ihr männliche Nachkommen am Leben sein werden.

[Art. IV,4 IPO = \S 12 IPM]

§ 4. Hingegen soll der Herr Kurfürst von Bayern für sich, seine Erben und Nachfolger gänzlich auf die ihm geschuldeten 13 Millionen und jeden Anspruch auf Oberösterreich verzichten und sogleich nach der Verkündigung des Friedens alle hierüber erhaltenen Urkunden der kaiserlichen Majestät zur Ungültigerklärung und Vernichtung ausliefern.

[Art. IV,5 IPO = \S 13 IPM]

§ 5. Was das pfälzische Haus betrifft, so willigen Kaiser und Reich im Interesse der öffentlichen Ruhe darein, daß kraft gegenwärtigen Vertrages eine achte Kurwürde errichtet sein soll, deren von nun an Herr Karl Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, und seine Erben und Agnaten der ganzen Rudolfischen Linie, gemäß der in der Goldenen Bulle festgelegten Erbfolge-Ordnung, genießen sollen. Dagegen soll dem Herrn Karl Ludwig oder seinen Nachfolgern außer der Gesamtbelehnung keinerlei Recht auf das, was mit der Kurwürde dem Herrn Kurfürsten von Bayern und der ganzen Wilhelmischen Linie verliehen worden ist, zustehen.

[Art. IV,6 IPO = \S 14 IPM]

§ 6. Ferner soll die ganze Unterpfalz samt allen und jeden geistlichen und weltlichen Gütern, Rechten und Zubehören, deren die Kurfürsten und Fürsten von der Pfalz vor den böhmischen Unruhen genossen haben, mitsamt allen Urkunden, Registern, Urbaren und sonstigen hierzu gehörigen Aktenstücken demselben vollständig zurückerstattet werden; und was dawider geschehen ist, soll aufgehoben sein, und es wird durch kaiserlichen Einfluß erwirkt werden, daß weder der Katholische König noch irgendein anderer, der hievon etwas in Besitz hat, sich dieser Rückerstattung auf irgendeine Weise widersetze.

[Art. IV,7 IPO = \S 15 IPM]

§ 7. Dem Kurfürsten von Mainz wird gestattet, die im Jahre 1463 an Kurpfalz verpfändeten Ämter an der Bergstraße wieder einzulösen.

[Art. IV,8 IPO = § 16 IPM]

§ 8. Die Ansprüche der Bischöfe von Speyer und von Worms an gewisse in der Rheinpfalz gelegene Kirchengüter werden auf den Rechtsweg verwiesen.

[Art. IV,9 IPO = \S 17 IPM]

§ 9. Wenn es sich aber zutrüge, daß der Mannsstamm der Wilhelmischen Linie vollständig erlöschte, während die pfälzische Linie weiterbestünde, dann soll nicht allein die Oberpfalz, sondern auch die Kurwürde, welche die Herzoge von Bayern gehabt haben, an die überlebenden Pfalzgrafen, die inzwischen der Gesamtbelehnung teilhaftig sein werden, zurückfallen und gleichzeitig die achte Kur gänzlich aufgehoben werden; so jedoch soll die Oberpfalz in diesem Fall an die überlebenden Pfalzgrafen zurückfallen, daß den Allodialerben des Kurfürsten von Bayern ihre Ansprüche und Vorteile, die ihnen dort von Rechts wegen zukommen, vorbehalten bleiben.

[Art. IV,10 IPO = \S 18 IPM]

§ 10. Die Hausverträge zwischen dem heidelbergischen Kurhaus und der Linie Pfalz-Neuburg, sowie auch die Rechte der gesamten Rudolfischen Linie werden bestätigt.

[Art. IV,11 IPO = § 19 IPM]

§ 11. Wenn überdies auf ordentlichem Rechtswege festgestellt würde, daß einige Jülichsche Lehen ledig sind, so sollen diese den Pfalzgrafen eingeräumt werden.

[Art. IV,12 IPO = \S 20 IPM]

§ 12. Den Brüdern des Kurfürsten Karl Ludwig wird der Kaiser binnen vier Jahren 400000 Reichstaler nebst 5% Zinsen als Apanage bezahlen.

[Art. IV,13 IPO = § 21 IPM]

§ 13. Ferner soll das ganze pfälzische Haus mit allen und jeden, die ihm auf irgendeine Weise zugetan sind oder waren, vornehmlich aber sollen die Beamten, die ihm bei diesem Kongreß oder anderweitig Dienste geleistet haben, sowie auch alle vertriebenen Pfälzer der oben beschriebenen allgemeinen Amnestie mit gleichem Recht wie die übrigen darin Begriffenen und {der Vorteile} dieses Vertrages im vollsten Umfange genießen, insbesondere in betreff der Beschwerden.

[Art. IV,14 IPO = \S 22 IPM]

§ 14. Dagegen soll Herr Karl Ludwig mit seinen Brüdern der kaiserlichen Majestät Gehorsam und Treue gleich wie die übrigen Kurfürsten und Fürsten des Reichs leisten, und überdies sollen sowohl er selbst als auch seine Brüder für sich und ihre Erben auf die Oberpfalz verzichten, solange aus der Wilhelmischen Linie rechtmäßige männliche Erben vorhanden sein werden.

[Art. IV,15 IPO = \S 23 IPM]

§ 15. Der Kaiser verspricht, der Kurfürstin Witwe, der Mutter des Kurfürsten Karl Ludwig, ein für allemal 20000 Reichstaler, und einer jeden Schwester des Kurfürsten bei ihrer Vermählung 10000 Reichstaler auszahlen zu lassen.

[Art. IV,16 IPO = \S 24 IPM]

§ 16. Kurpfalz soll die Grafen von Leiningen-Dachsburg in ihren Rechten,

[Art. IV,17 IPO = \S 25 IPM]

§ 17. die freie Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein in ihrem unmittelbaren Stand

[Art. IV,18 IPO = \S 26 IPM]

§ 18. und verschiedene vom Kaiser und dem Kurfürsten von Bayern vergebene Lehen unangefochten

[Art. IV,19 IPO = \S 27 IPM]

§ 19. Den Augsburgischen Konfessionsverwandten, die im Besitz von Kirchen waren, und unter ihnen den Bürgern und Einwohnern von Oppenheim, soll in kirchlichen Dingen der Zustand des Jahres 1624 erhalten bleiben, und den übrigen, die es wünschen werden, soll die Ausübung der Augsburgischen Konfession sowohl öffentlich in Kirchen zu festgesetzten Stunden, als auch privat in eigenen oder fremden hiezu bestimmten Häusern durch ihre oder benachbarte Diener des göttlichen Wortes freigestellt sein.

[Art. IV,20 IPO \leftarrow § 28 IPM]

§ 20. Der Pfalzgraf Ludwig Philipp von Simmern soll alle seine Gebiete, Würden und Rechte,

[Art. IV,21 IPO \leftarrow § 28 IPM]

§ 21. und der Pfalzgraf Friedrich von Zweibrücken den vierten Teil des Wilzbacher Zolles und das Kloster Hornbach zurückbekommen, bzw. behalten.

[Art. IV,22 IPO \leftarrow § 28 IPM]

§ 22. Der Pfalzgraf Leopold Ludwig von Veldenz soll in die Grafschaft Veldenz und den Stand des Jahres 1624 wieder eingesetzt werden.

[Art. IV,23 IPO = § 29 IPM]

§ 23. Der Streit zwischen den Bischöfen von Bamberg und von Würzburg und den Markgrafen zu Brandenburg-Kulmbach und -Ansbach wegen Stadt und Kloster Kitzingen soll binnen zwei Jahren beigelegt und die Festung Wülzburg den Markgrafen zurückgegeben werden.

[Art. IV,24 IPO \leftarrow § 31(2) IPM]

§ 24. Das Haus Württemberg wird im wiedererlangten Besitz der Herrschaften Weinsberg, Neustadt und Möckmühl bestätigt und wiedereingesetzt in die Herrschaften Blaubeuren, Achalm, Stauffen (samt den der Universität Tübingen gehörenden Einkünften von Göppingen und Pflummern), Heidenheim und Oberkirch; in die Städte und Schlösser Balingen, Tuttlingen, Ebingen, Rosenfeld, Neidlingen, Hohentwiel, Hohen-Asperg, Hohen-Urach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach und Schorndorf; in die Kollegiatstifter zu Stuttgart, Tübingen, Herrenberg, Göppingen und Backnang, und in die Abteien, Propsteien und Klöster Bebenhausen, Maulbronn, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denkendorf, Hirsau, Blaubeuren, Herbrechtingen, Murrhardt, Alpirsbach, Königsbronn, Herrenalb, St. Georgen, Reichenbach, Pfullingen und Lichtenstern oder Marienkron.

[Art. IV,25 IPO ~ § 32 IPM]

§ 25. Die mömpelgardische Linie des Hauses Württemberg wird in alle ihre Güter im Elsaß, namentlich in die zwei burgundischen Lehen Clerval und Passavant, und in ihre Rechte und die Reichsunmittelbarkeit wiedereingesetzt.

[Art. IV,26 IPO = \S 33 IPM]

§ 26. Der Markgraf Friedrich von Baden-Durlach wird kraft der ihm gewährten Amnestie sowohl in Durlach und Hochberg, als auch in Rötteln, Badenweiler und Sausenberg in geistlichen und weltlichen

Dingen in den Stand, wie alles vor den böhmischen Unruhen gewesen ist, aufs völligste wiedereingesetzt.

Ferner erhält er die im Ettlinger Vertrag von 1629 an Baden-Baden abgetretenen Ämter Stein und Remchingen zurück, und die jährlich von Baden-Durlach an Baden-Baden geleistete Zahlung wird abgestellt.

Hinsichtlich des Ranges auf Reichs- und Kreistagen und andern reichsständischen Versammlungen und sonstigen Zusammenkünften wird bestimmt, daß inskünftig zwischen den beiden Linien Baden-Durlach und Baden-Baden abgewechselt werden soll.

[Art. IV,27 IPO = \S 34 IPM]

§ 27. Uber die Ansprüche der Markgräfin von Baden-Durlach auf die Herrschaft Hohen-Geroldseck soll binnen zwei Jahren nach Friedensschluß gerichtlich entschieden werden.

[Art. IV,28 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 28. Dem Herzog von Croy wird Amnestie bewilligt; er behält den von seinen Vorfahren besessenen Anteil der Herrschaft Finstingen (Fénétrange).

[Art. IV,29 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 29. Der Streit zwischen Nassau-Siegen (reformiert) und Nassau-Siegen (katholisch) soll entweder gütlich beigelegt oder rechtlich entschieden werden. Graf Johann Moritz von Nassau und seine Brüder sollen im Besitz ihrer Anteile verbleiben.

[Art. IV,30 IPO \leftarrow § 35 IPM]

Ferner werden auf Grund der Amnestie wiedereingesetzt:

§ 30. die Grafen von Nassau-Saarbrücken in die Ğrafschaften Saarbrücken und Saarwerden und in die Festung Homburg;

[Art. IV,31 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 31. das Haus Hanau in die Ämter Babenhausen, Bischofsheim am Steg und Wilstädt;

[Art. IV,32 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 32. Graf Johann Albert von Solms in den vierten Teil der Stadt Butzbach und die vier angrenzenden Dörfer;

[Art. IV,33 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 33. das Haus Solms-Hohensolms in alle Güter und Rechte, die ihm im Jahre 1637 weggenommen worden sind;

[Art. IV,34 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 34. die Grafen von Isenburg;

[Art. IV,35 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 35. die Rheingrafen in die Ämter Troneck und Wildenburg, sowie in die Herrschaft Mörchingen und alle übrigen von ihren Nachbarn usurpierten Rechte;

[Art. IV,36 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 36. die verwitwete Gräfin zu Sayn in Schloß, Stadt und Amt Hachenburg und das Dorf Bendorf;

[Art. IV,37 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 37. der, dem sie von Rechts wegen gebührt, in die Grafschaft Falkenstein;

[Art. IV,38 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 38. das Haus Waldeck in die 1624 ausgeübten Rechte an der Herrschaft Düdinghausen und den Dörfern Nordernau, Lichtenscheid, Deifeld und Niederschleidern;

[Art. IV,39 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 39. Graf Joachim Ernst von Oettingen in alle seine geistlichen und weltlichen Besitzungen;

[Art. IV,40 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 40. das Haus Hohenlohe in alle ihm entzogenen Güter, besonders in die Herrschaft Weikersheim und das Kloster Scheftersheim;

[Art. IV,41-42 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§§ 41/42. die Grafen von Löwenstein-Wertheim in die sequestrierten und konfiszierten Güter;

[Art. IV,43 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 43. das Haus Erbach in das Schloß Breuberg und alle gemeinschaftlich mit dem Grafen von Löwenstein daran gehabten Rechte;

[Art. IV,44 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 44. die Witwe und die Erben des Grafen von Brandenstein in alle ihnen entzogenen Güter und Rechte.

[Art. IV,45 IPO \leftarrow § 35 IPM]

§ 45. Ebenso werden dem Freiherrn Paul Khevenhüller und den Söhnen seines Bruders, desgleichen den Erben des Kanzlers Löffler und drei Herren von Rehlingen, beziehungsweise ihren Kindern und Erben, ihre konfiszierten Güter wieder zugesprochen.

[Art. IV,46 IPO = \S 36 IPM]

§ 46. Verträge, Tauschgeschäfte, Vergleiche, Obligationen und Schuldverschreibungen, die durch Zwang oder Drohung den Ständen oder Untertanen unerlaubterweise abgepreßt worden sind (worüber sich insonderheit Speyer, Weißenburg am Rhein, Landau, Reutlingen, Heilbrunn und andere beklagen), sowie auch abgekaufte und abgetretene Ansprüche, sollen abgetan und null und nichtig sein, so daß es durchaus nicht erlaubt ist, deshalb irgendeine gerichtliche Untersuchung und Klage anzustrengen. Wenn aber Schuldner ihren Gläubigern die Schuldverschreibungen durch Zwang oder Drohung abgenötigt haben, so sollen diese sämtlich zurückgegeben werden und die bezüglichen Ansprüche gewahrt sein.

[Art. IV,47-48 IPO = $\S 37(1)$ -(2) IPM]

§ 47. Wenn Schulden - sie mögen von Kauf, Verkauf oder jährlichen Zinsen herrühren oder anderswie bezeichnet werden - von der einen oder andern kriegführenden Partei zum Nachteil der Gläubiger mit Gewalt eingetrieben worden sind, so soll gegen die Schuldner, die sich darauf berufen, daß sie tatsächlich Gewalt erlitten und die Zahlung wirklich geleistet haben, und sich zur Beweisführung anerbieten, kein Vollstreckungsverfahren angeordnet werden, bevor diese Einreden in vorgängiger völliger Untersuchung der Sache entschieden worden sind. § 48. Und zwar muß ein deswegen angefangener Prozeß innerhalb zweier Jahre nach der Verkündigung des Friedens beendigt werden, bei Strafe immerwährenden Stillschweigens, die den widerspenstigen Schuldnern aufzulegen ist. Aber die bisher deshalb gegen sie

angeordneten Prozesse, zusamt den Vergleichen und Versprechungen, die für die künftige Entschädigung der Gläubiger gemacht worden sind, sollen aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden, jedoch mit Vorbehalt jener Geldsummen, die, während der Krieg wütete, für andere, um größere Gefahren und Schäden von ihnen abzuwenden, in löblicher Gesinnung und Absicht verausgabt worden sind.

[Art. IV,49 IPO = \S 38 IPM]

§ 49. Urteile, die zur Zeit des Kriegs über rein weltliche Angelegenheiten gefällt worden sind, sollen - sofern nicht ein Fehler oder Mangel im Prozeßverfahren offenkundig ist oder unverzüglich nachgewiesen werden kann - zwar nicht ganz ungültig sein, doch soll ihnen die Wirkung der beurteilten Sache so lange fehlen, bis die Gerichtsakten (wenn eine von den Parteien binnen sechs Monaten nach Friedensschluß eine Revision verlangt haben sollte) vor dem zuständigen Gericht auf eine ordentliche oder außerordentliche im Reich übliche Weise revidiert und gerecht und unparteilich geprüft und dergestalt besagte Urteile entweder bestätigt oder berichtigt, oder - wenn sie in ungültiger Weise gefällt worden wären - gänzlich aufgehoben werden.

[Art. IV,50 IPO = \S 39 IPM]

§ 50. Wenn auch irgendwelche Lehen, es seien Kronlehen oder Privatlehen, vom Jahre 1618 an nicht mehr erneuert noch inzwischen ihretwegen die schuldigen Dienste geleistet worden wären, so soll das niemandem zum Nachteil gereichen, sondern es soll die Frist, binnen welcher die Belehnung wieder nachzusuchen ist, vom Tag des Friedensschlusses ihren Anfang nehmen.

[Art. IV,51 IPO = \S 40 IPM]

§ 51. Endlich sollen alle und jede Offiziere und Soldaten, wie auch zivile Räte und Beamte, weltliche und geistliche, welchen Namens und Standes sie sein mögen, die der einen oder andern Partei oder derselben Verbündeten oder Anhängern zivile oder militärische Dienste geleistet haben, vom höchsten bis zum niedrigsten und vom niedrigsten bis zum höchsten, ohne allen Unterschied oder Ausnahme, samt ihren Frauen, Kindern, Erben, Nachfolgern und Dienern, hinsichtlich ihrer Personen und Güter beiderseits in bezug auf Leben, Ruf, Ehre, Gewissen, Freiheit, ihre Rechte und Vorrechte in den Zustand wieder eingesetzt sein, dessen sie vor den erwähnten Unruhen genossen haben oder von Rechts wegen genießen konnten, und es soll ihren Personen oder Gütern kein Nachteil entstehen, kein Rechtshandel und keine Anklage gegen sie angestrengt und noch viel weniger eine Strafe oder Buße unter irgendeinem Vorwand über sie verhängt werden. Und zwar soll das alles vollkommen gültig sein für die, welche nicht der kaiserlichen Majestät und des Hauses Österreich Untertanen und Vasallen sind.

[Art. IV,52 IPO = \S 41 IPM]

§ 52. Die aber, welche Erbuntertanen und Vasallen des Kaisers und des Hauses Österreich sind, sollen derselben Amnestie hinsichtlich ihrer Personen, ihres Lebens, ihres Rufs und ihrer Ehren genießen und es soll ihnen sichere Rückkehr in ihre frühere Heimat gestattet werden, jedoch sollen sie verpflichtet sein, sich den Landesgesetzen der Staaten und Provinzen zu fügen.

[Art. IV,53 IPO ≜ § 42 IPM]

§ 53. Was aber ihre Güter betrifft, so sollen sie, wenn sie durch Beschlagnahme oder auf andere Weise verloren gegangen waren, bevor {die Besitzer} auf die Seite der schwedischen oder der französischen Krone übertraten, auch fernerhin verloren sein und ihren jetzigen Besitzern

verbleiben, wenngleich die schwedischen Bevollmächtigten lang und nachdrücklich darum angehalten haben, daß auch diese zurückerstattet werden möchten; denn es konnte der hl. kaiserlichen Majestät hierin von andern nichts vorgeschrieben und wegen des beharrlichen Widerspruchs der kaiserlichen Bevollmächtigten nicht anders beschlossen werden, und es schien den Reichsständen nicht im Interesse des Reiches zu liegen, deswegen den Krieg fortzusetzen.

[Art. IV,54 IPO ≙ § 43 IPM]

§ 54. Jene Güter aber, die ihnen nachher entrissen wurden, weil sie für die Schweden oder die Franzosen, gegen den Kaiser und das Haus Österreich die Waffen ergriffen hatten, sollen ihnen in dem Zustand, in dem sie sich jetzt befinden, jedoch ohne Erstattung der Unkosten und genossenen Nutzungen oder des zugefügten Schadens, zurückgegeben werden.

[Art. IV,55 IPO = § 44 IPM]

§ 55. Im übrigen soll in Böhmen und allen andern kaiserlichen Erblanden den Untertanen oder Gläubigern Augsburgischer Konfession und ihren Erben wegen ihrer privaten Forderungen, wenn sie welche haben und derentwegen Prozesse angefangen oder fortgesetzt hätten, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werden in gleicher Weise wie den Katholiken, ohne Ansehen.

[Art. IV,56 IPO = \S 45 IPM]

§ 56. Von der erwähnten allgemeinen Wiedererstattung soll jedoch ausgenommen sein, was nicht wiedererstattet oder zurückgegeben werden kann, {nämlich} bewegliche und sich selbst bewegende Habe, bezogene Nutzungen, auf Befehl der kriegführenden Parteien requiriertes {Gut}, desgleichen auch zerstörte oder um der öffentlichen Sicherheit willen zu andern Zwecken verwendete öffentliche und private, geistliche und weltliche Gebäude, endlich öffentliche oder private Hinterlagen, die im Zusammenhang mit den Kriegshandlungen beschlagnahmt, rechtmäßig verkauft oder freiwillig verschenkt worden sind.

[Art. IV,57 IPO = \S 46 IPM]

§ 57. Weil aber auch die Jülichsche Erbfolge-Angelegenheit zwischen den Beteiligten dereinst, wenn nicht vorgebeugt wird, große Unruhen im Reich veranlassen könnte, so ist man übereingekommen, daß auch sie nach Friedensschluß in einem ordentlichen Gerichtsverfahren vor der kaiserlichen Majestät, oder durch gütlichen Vergleich, oder auf eine andere gesetzliche Weise unverzüglich entschieden werden soll.

Art. V

[Art. V IPO \leftarrow § 47 IPM]

Da aber die Beschwerden, die zwischen den Kurfürsten, Fürsten und Reichsständen beider Religionen obwalteten, großenteils Ursache und Anlaß zum gegenwärtigen Krieg gegeben haben, so hat man sich ihretwegen wie folgt vereinbart und verglichen.

[Art. V,1 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 1. Der im Jahre 1552 zu Passau abgeschlossene Vertrag und der im Jahre 1555 darauf gefolgte Religionsfriede, so wie er im Jahre 1566 zu Augsburg und danach auf verschiedenen allgemeinen Reichstagen des hl. Römischen Reichs bestätigt worden ist, soll in allen seinen, mit einmütiger Zustimmung des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und Stände beider Religionen

angenommenen und beschlossenen Artikeln für gültig gehalten und gewissenhaft und unverletzlich beobachtet werden.

Was aber über einige darin {befindliche} streitige Artikel in diesem Vertrag durch gemeinsamen Beschluß der Parteien bestimmt worden ist, das soll für eine immerwährende Erläuterung des besagten Friedens, die sowohl in Gerichten als auch anderswo zu berücksichtigen ist, gehalten werden, bis man sich durch Gottes Gnade über die Religion verständigt haben wird, ungeachtet des von Geistlichen oder Laien innerhalb oder außerhalb des Reiches zu irgendeiner Zeit dagegen eingelegten Widerspruchs oder Protests, die sämtlich kraft gegenwärtigen Vertrags für null und nichtig erklärt werden.

In allen übrigen Dingen aber soll zwischen allen und jeden Kurfürsten, Fürsten und Ständen beider Religionen genaue und gegenseitige Gleichheit herrschen, soweit sie der Verfassung des Staatswesens, den Reichssatzungen und gegenwärtigem Vertrag gemäß ist, so daß, was für den einen Teil recht ist, auch für den andern recht sein soll, wobei alle Gewalt und Tätlichkeit, wie im übrigen, so auch hier zwischen beiden Teilen auf alle Zeit verboten ist.

[Art. V,2 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 2. Der terminus a quo für die Wiederherstellung in geistlichen Dingen und für das, was mit Rücksicht auf sie in weltlichen Dingen geändert worden ist, soll der 1. Januar 1624 sein. Somit hat die Wiedereinsetzung aller Kurfürsten, Fürsten und Stände beider Religionen, mit Einschluß der freien Reichsritterschaft sowie auch der reichsunmittelbaren Städte und Dörfer, vollständig und ohne Vorbehalt zu geschehen, wobei alle inzwischen in dergleichen Streitsachen ergangenen, veröffentlichten und angeordneten Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Unterziehungs- oder andere Verträge und Vollstreckungen abgetan und alles auf den Stand des besagten Jahres und Tages zurückgeführt sein soll.

[Art. V,3 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 3. Die Städte Augsburg, Dinkelsbühl, Biberach und Ravensburg sollen ihre Güter, Rechte und Religionsübung {nach dem Stand} des besagten Jahres und Tages behalten; aber hinsichtlich der Ratsstellen und anderer öffentlicher Ämter soll unter den Anhängern beider Religionen Gleichheit und gleiche Anzahl sein.

[Art. V,4 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 4. Insonderheit aber in betreff der Stadt Augsburg sollen sieben Ratsherren des geheimen Rats aus patrizischen Familien ausgewählt und aus ihrer Anzahl zwei Vorsteher des Gemeinwesens, gewöhnlich "Stadtpfleger" genannt, genommen werden: der eine soll katholisch, der andere Augsburgischer Konfession sein; von den übrigen fünf sollen drei der katholischen Religion, zwei der Augsburgischen Konfession angehören. Die übrigen Ratsherren des sogenannten kleinen Rats sowie auch die Ratskonsulenten, die Beisitzer des Stadtgerichts und alle anderen Beamten sollen in gleicher Anzahl beiden Religionen angehören. Es soll drei Finanzverwalter geben, wovon zwei der einen, einer der andern Religion angehören soll, und zwar so, daß im ersten Jahr zwei katholisch und einer Augsburgischer Konfession, im andern Jahr zwei Augsburgischer Konfession und der dritte ein Katholik seien, und so soll in der Folgezeit alljährlich gewechselt werden.

[Art. V,5 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 5. Ebenso soll es drei Verwalter des Geschützwesens geben, in gleichem jährlichem Wechsel. Dasselbe soll auch bei der Verwaltung der Steuern, des Markt- und Bauwesens und wenn es noch andere Ämter gibt, die mit dreien besetzt werden, Geltung haben, und zwar so, daß, wenn in einem Jahr zwei Ämter (z.B. das Finanzwesen und die Aufsicht über das Markt- oder Bauwesen) von zwei Katholiken und einem Augsburgischen Konfessionsverwandten versehen werden, im selben Jahr zwei andere Ämter (z.B. die Verwaltung des Geschütz- und des

Steuerwesens) zwei Augsburgischen Konfessionsverwandten und einem Katholiken übertragen werden; im folgenden Jahre aber sollen in diesen Ämtern an Stelle der zwei Katholiken zwei Augsburgische Konfessionsverwandte und an Stelle des einen Katholiken ein Augsburgischer Konfessionsverwandter gewählt werden.

[Art. V,6 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 6. Ämter, die man einem einzigen zu übertragen pflegt, sollen je nach Maßgabe der Sache entweder nach einem oder nach mehr Jahren zwischen katholischen Bürgern und Bürgern Augsburgischer Konfession wechseln, und zwar in der Weise, wie von den Ämtern, die drei Personen übertragen werden, soeben gesagt worden ist.

[Art. V,7 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 7. Indessen soll einem jeden Teil die Aufsicht über seine Kirchen und Schulen ausschließlich vorbehalten werden. Diejenigen Katholiken aber, die jetzt zur Zeit dieses Friedensschlusses über die oben vereinbarte Anzahl hinaus in Behörden und Ämtern stehen, sollen zwar in jeder Beziehung ihres früheren Ansehens und Vorteils genießen, jedoch solange bis ihre Stellen entweder durch Tod oder Abdankung frei geworden sind, entweder zu Hause bleiben oder, wenn sie einmal im Rat zugegen sein wollten, doch der Stimme nicht teilhaft sein.

[Art. V,8 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 8. Es soll aber kein Teil die Macht der Anhänger seiner Religion dazu mißbrauchen, den andern Teil zu unterdrücken, oder sich herausnehmen, unmittelbar oder mittelbar einer größern Anzahl die Stellen von Stadtpflegern, Ratsherren oder andern öffentlichen Ämtern zu verschaffen; vielmehr soll alles derartige, was zu irgendeiner Zeit oder auf irgendeine Weise versucht wird, ungültig sein. Daher soll nicht nur diese Verordnung alljährlich, wenn es sich um die Wahl neuer Ratsherren und anderer Beamter an Stelle der Verstorbenen handelt, öffentlich verlesen werden, sondern es soll auch die Wahl des Stadtpflegers oder Zweiherrn, der geheimen und der übrigen Ratsherren, Vorsteher, Ratskonsulenten, Richter und andern Beamten katholischer Konfession sowohl jetzt als auch künftig in den Händen der Katholiken, und die {Wahl} der Augsburgischen Konfessionsverwandten in den Händen von solchen liegen, und wenn ein katholischer {Magistrat} verstorben ist, soll ein anderer Katholik, und ebenso wenn einer Augsburgischer Konfession verstorben ist, ein anderer von derselben Konfession als Nachfolger gewählt werden.

[Art. V,9 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 9. Die Stimmenmehrheit soll in Fällen, welche die Religion unmittelbar oder mittelbar betreffen, keineswegs berücksichtigt werden und den der Augsburgischen Konfession zugetanen Bürgern jener Stadt ebensowenig nachteilig sein als den Kurfürsten, Fürsten und Ständen Augsburgischer Konfession im Römischen Reich. Wenn aber die Katholiken die Stimmenmehrheit in diesen oder irgendwelchen andern Angelegenheiten zum Nachteil der Augsburgischen Konfessionsverwandten mißbrauchen würden, dann soll diesen kraft dieses Vertrags vorbehalten sein, einen Wechsel des fünften Mitglieds des geheimen Rats und andere gesetzliche Vorkehrungen zu fordern.

[Art. V,10 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 10. Im übrigen sollen der Religionsfriede und desgleichen die Verordnung Karls V. über die Ratswahl, sowie auch die Verträge der Jahre 1584 und 1591 (soweit sie dieser Verfügung weder unmittelbar noch mittelbar widersprechen) in jeder Hinsicht unangetastet und unverletzt bleiben.

[Art. V,11 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 11. In den Städten Dinkelsbühl, Biberach und Ravensburg sollen die öffentlichen Ämter mit Katholiken und Augsburgischen Konfessionsverwandten in gleicher Zahl besetzt oder, wenn es sich um Ämter handelt, die von einer einzigen Person verwaltet werden, abwechselnd an Vertreter beider Konfessionen vergeben werden. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für Augsburg.

[Art. V,12 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 12. Was die Stadt Donauwörth betrifft, so soll sie, wenn auf dem nächsten allgemeinen Reichstag die Reichsstände ihre Wiederherstellung in die vorige Freiheit beschließen werden, des gleichen Rechts in geistlichen und weltlichen Dingen genießen, wie kraft dieses Vertrages die übrigen freien Reichsstädte; jedoch vorbehalten die Rechte, die jemand in bezug auf diese Stadt haben könnte.

[Art. V,13 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 13. Der Termin des Jahres 1624 soll aber denen keinen Nachteil bringen, die auf Grund der Amnestie oder anderweitig wiedereinzusetzen sind.

[Art. V,14 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 14. Was die reichsunmittelbaren geistlichen Güter betrifft, sie seien Erzbistümer, Bistümer, Prälaturen, Abteien, Balleien, Propsteien, Komtureien oder freie weltliche Stifter oder noch andere, mitsamt ihren Einkünften, Zinsen und sonstigen wie auch immer benannten in Städten oder auf dem Land liegenden {Gefällen}, so sollen diese, ob katholische Reichsstände oder solche Augsburgischer Konfession sie am 1. Januar 1624 besessen haben, samt und sonders gänzlich ohne Ausnahme von den Angehörigen jener Religion, die zur genannten Zeit in ihrem wirklichen Besitz gewesen sind, solange ruhig und ungestört besessen werden, bis man sich wegen der Glaubensspaltung durch Gottes Gnade verglichen haben wird; und es soll keinem Teil erlaubt sein, dem andern vor Gericht oder außergerichtlich Ungelegenheiten zu verursachen und noch viel weniger, ihn zu stören oder ihm irgendein Hindernis in den Weg zu legen; wenn aber (was Gott verhüte) wegen der Glaubensspaltung ein gütlicher Vergleich nicht erzielt werden kann, so soll nichtsdestoweniger dieser Vertrag ewig gelten und der Friede immer dauern.

[Art. V,15 IPO \leftarrow § 47 IPM]

15. Wenn demnach ein katholischer Erzbischof, Bischof oder Prälat, oder ein zum oder postulierter Erzbischof, Bischof oder Prälaten gewählter Augsburgischer Konfessionsverwandter allein oder mit einzelnen oder sämtlichen Domherren, oder auch wenn andere Geistliche inskünftig ihre Religion wechseln werden, so sollen sie auf der Stelle ihres Rechtes verlustig gehen, jedoch unbeschadet ihrer Ehre und ihres Rufs, und ihre Nutzungen und Einkünfte sollen sie unverzüglich und ohne Einrede abtreten, und dem Kapitel, oder wem es von Rechts wegen zusteht, sei es unbenommen, eine andere Person derjenigen Religion, welcher die betreffende Pfründe kraft dieses Vertrags gebührt, zu wählen oder zu postulieren; jedoch sollen dem abtretenden Erzbischof, Bischof, Prälaten, usw. die inzwischen bezogenen und verzehrten Nutzungen und Einkünfte verbleiben.

Wenn daher katholische oder der Augsburgischen Konfession zugetane Stände ihrer Erzbistümer, Bistümer, reichsunmittelbaren Benefizien oder Pfründen nach dem l. Januar 1624 auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege verlustig gegangen oder sonst irgendwie {in ihrem Besitz} angefochten worden sind, so sollen sie kraft dieses Vertrags auf der Stelle sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen unter Aufhebung aller Neuerungen wieder eingesetzt werden, und zwar so, daß alle reichsunmittelbaren geistlichen Güter, die am l. Januar 1624 von einem katholischen Prälaten regiert wurden, wieder ein katholisches Oberhaupt erhalten und umgekehrt die Augsburgischen Konfessionsverwandten diejenigen Güter, welche sie im genannten Jahr und Tag besaßen, auch inskünftig behalten sollen; jedoch

sollen die in der Zwischenzeit genossenen Nutzungen, die Schäden und Unkosten, {für} die der eine Teil vom andern {Vergütung} fordern könnte, nachgelassen sein.

[Art. V,16 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 16. In allen Erzbistümern, Bistümern und übrigen reichsunmittelbaren Stiftern sollen die Wahl- und Postulationsrechte nach den Gewohnheiten und alten Satzungen eines jeden Ortes ungeschmälert bleiben, soweit sie den Reichsgesetzen, dem Passauer Vertrag, dem Religionsfrieden und vornehmlich dieser Erklärung und diesem Vertrag gemäß sind und hinsichtlich der Erzbistümer und Bistümer, die den Augsburgischen Konfessionsverwandten verbleiben, nichts, das dieser Konfession zuwider ist, enthalten; gleich wie auch in Bistümern und Gotteshäusern, wo den katholischen Ständen und denen Augsburgischer Konfession gleiche Rechte zugestanden werden, den alten Bestimmungen nachträglich nichts hinzugefügt werden soll, was das Gewissen und die Sache der Katholiken oder der Augsburgischen Konfessionsverwandten, eines jeden von ihnen, beeinträchtigen oder ihr Recht schmälern könnte.

[Art. V,17 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 17. Die geistlichen Fürsten sollen in ihren Wahlkapitulationen geloben, ihre Stellen nicht erblich machen zu wollen und die Kapitel bei ihren Rechten zu lassen; auch soll dafür gesorgt werden, daß Edelleute, Patrizier, Inhaber akademischer Grade und sonstige geeignete Personen, wo dies der Stiftung nicht entgegenläuft, von den Kanonikaten nicht ausgeschlossen werden.

[Art. V,18 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 18. Das Recht der ersten Bitte (Vergebung der ersten erledigten Pfründe) soll der Kaiser in reichsunmittelbaren Stiftern wie bisher ausüben, jedoch unter der Bedingung, daß der neue Inhaber von derselben Religion sei wie sein Vorgänger.

[Art. V,19 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 19. Annaten, Pallien- und Confirmationsgelder, Papstmonate und dergleichen mehr sollen in den reichsunmittelbaren geistlichen Gütern Augsburgischer Konfession fortan abgeschafft sein.

[Art. V,20 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 20. Aber in den gemischten Kapiteln reichsunmittelbarer geistlicher Güter sollen die Papstmonate auch ferner beibehalten werden.

[Art. V,21 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 21. Augsburgische Konfessionsverwandte, die zu Erzbischöfen, Bischöfen oder Prälaten gewählt oder postuliert worden sind, sollen von der hl. kaiserlichen Majestät ohne irgendwelche Einrede investiert werden, nachdem sie innerhalb Jahresfrist eine Beglaubigung ihrer Wahl oder Postulation beigebracht und die bei Szepterlehen üblichen Eide abgelegt haben, und sie sollen für die Belehnung über den Betrag der ordentlichen Taxe hinaus noch die Hälfte derselben entrichten.

Ebendieselben, oder, während der Erledigung ihres Sitzes, die Kapitel und diejenigen, welchen gemeinsam mit den Kapiteln die Verwaltung zukommt, sollen zu allgemeinen so gut wie zu besondern Deputations-, Visitations-, Revisions- und andern Reichsversammlungen durch die üblichen Schreiben geladen werden und des Stimmrechts teilhaftig sein, so wie jeder Stand vor der Glaubensspaltung dieser Rechte teilhaft war. Welche und wieviele Personen aber zu dergleichen Versammlungen abzuordnen sind, hierüber zu bestimmen soll den geistlichen Fürsten mit den Kapiteln und Konventualen freistehen.

[Art. V,22 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 22. Wegen der Titel der geistlichen Fürsten Augsburgischer Konfession ist man übereingekommen, daß sie, jedoch ohne Nachteil ihres Standes und ihrer Würde, mit dem Titel "Erwählter oder Postulirter Erzbischof, Bischof, Abt oder Probst" ausgezeichnet werden sollen; ihr Sitz aber sei auf einer Querbank in der Mitte zwischen den geistlichen und den weltlichen Ständen, und zur Seite sollen ihnen in der Versammlung aller drei Reichskollegien der Direktor der Mainzischen Kanzlei, der im Namen des Herrn Erzbischofs die Oberaufsicht über die Reichstags-Akten führt, und hinter ihm die Direktoren des Fürstenkollegiums sitzen, und wenn {nur} der Fürstenrat als Kollegium versammelt ist, so soll dieselbe {Sitzordnung} von den Direktoren der Akten dieses Kollegiums allein beobachtet werden.

[Art. V,23 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 23. In gemischten Domkapiteln soll die Anzahl der katholischen Kapitularen und derjenigen Augsburgischer Konfession sich nach dem Stand des 1. Januars 1624 richten; derselbe Termin entscheidet auch über die Religionsübung in gemischten Bistümern.

[Art. V,24 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 24. Für die Erzbistümer, Bistümer und andere reichsunmittelbare oder mittelbare Stifter und geistliche Güter, die zur Genugtuung an Schweden oder zur Entschädigung an Schwedens Verbündete und Freunde abgetreten worden sind, gelten die besondern, unten (Art. X-XV) vereinbarten Bestimmungen.

[Art. V,25 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 25. Kurfürsten, Fürsten und Stände Augsburgischer Konfession sollen alle mittelbaren Klöster, Collegiatstifter, Balleien, Komtureien, Kirchen, Stifter, Schulen, Spitäler oder andern geistlichen Güter, sowie auch deren Einkünfte und Rechte, wie sie immer heißen mögen, die sie am 1. Januar 1624 im Besitz hatten, samt und sonders (dieselben mögen stets innegehabt oder {bereits} zurückgegeben worden oder kraft dieses Vertrages noch zurückzugeben sein) im Besitz behalten, bis die Glaubensspaltung durch eine allgemeine gütliche Einigung der Parteien beendigt sein wird. Dabei sollen keinerlei Einreden berücksichtigt werden, z. B. wenn eingewendet würde, daß sie vor oder nach dem Passauer Vertrag oder dem Religionsfrieden reformiert und eingenommen worden seien, oder daß sie nicht zum Hoheitsgebiet der Stände Augsburgischer Konfession {gehörten} oder darin {lagen}, oder daß sie eximiert oder andern Ständen durch Suffraganeats- oder Diaconatsrecht oder auf irgendeine andere Weise verpflichtet gewesen seien;

{denn} die einzige und alleinige Grundlage dieses Vertrags, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der künftigen Rechtsübung soll der am 1. Januar 1624 innegehabte Besitz sein, wobei die Einreden durchaus ungültig sind, die aus irgendwo eingeführter interimistischer Übung oder aus früheren oder späteren allgemeinen Abkommen oder besonderen Vergleichen oder entstandenen Streitigkeiten oder entschiedenen Streitsachen, oder auch aus Beschlüssen, Verfügungen, Verordnungen, Paritorien, Reversen, schwebenden Rechtshändeln oder irgendwelchen anderen Vorwänden und Gründen entnommen werden könnten

Wo also von allen den oben genannten Gütern, ihren Zubehören oder Nutzungen den Ständen Augsburgischer Konfession etwas auf irgendeine Weise oder unter irgendeinem Vorwand gerichtlich oder außergerichtlich nach dem genannten Zeitpunkt entzogen oder weggenommen worden ist, da soll es unverzüglich und ohne Unterschied (und darunter insonderheit auch alle und jede Klöster, Stifter und geistlichen Güter, die der Herzog von Württemberg im Jahr 1624 besessen hat) mit seinen Zubehören, Einkünften und Zuwachs, wo sie auch immer gelegen sind, zugleich mit den weggenommenen Urkunden wieder in den vorigen Zustand gesetzt werden, und die Augsburgischen Konfessionsverwandten sollen künftig im innegehabten oder wiedererlangten Besitz in keiner Weise gestört werden, sondern vor aller gerichtlichen und tätlichen Verfolgung immerdar sicher sein, bis die Glaubensspaltung beigelegt sein wird.

[Art. V,26 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 26. Auch die Katholiken sollen alle mittelbaren Klöster, Stifter und Vereinigungen, welche sie am 1. Januar 1624 wirklich besessen haben, in gleicher Weise besitzen, wenngleich dieselben im Territorium und Hoheitsgebiet von Ständen Augsburgischer Konfession gelegen wären; jedoch sollen sie nicht in andere geistliche Orden umgewandelt werden, als die, für deren Regeln sie ursprünglich bestimmt waren, außer wenn ein solcher Orden gänzlich erloschen wäre; in diesem Fall nämlich soll es der katholischen Behörde freistehen, aus einem andern, in Deutschland vor entstandener Glaubensspaltung üblich gewesenen Orden neue Ordensleute einzusetzen.

In allen derartigen mittelbaren Stiftern, Collegiatkirchen, Klöstern und Spitälern aber, wo Katholiken und Augsburgische Konfessionsverwandte nebeneinander gelebt haben, sollen sie auch künftig nebeneinander leben, {und zwar} durchaus in der gleichen Anzahl, die am 1. Januar 1624 dort vorhanden war. Auch die öffentliche Religionsübung soll gleich bleiben, wie sie an jedem Ort im genannten Jahr und Tag üblich war, ohne Behinderung des einen oder andern Teils.

§ 26. In allen mittelbaren Stiftern, wo der Kaiser am 1. Januar 1624 das Recht der ersten Bitte ausgeübt hat, soll er es auch ferner ausüben. In betreff der Papstmonate gelten die oben (§§ 19/20) getroffenen Bestimmungen. -

Die Rechte von Augsburgischen Konfessionsverwandten in mittelbaren geistlichen Gütern, in deren Besitz die Katholiken am 1. Januar 1624 ganz oder teilweise gewesen sind, bleiben gewahrt. -

Wenn die Wahlen nicht zu rechter Zeit und in gehöriger Weise vorgenommen werden, so soll die Besetzung der erledigten Pfründen nach dem Devolutionsrecht den Glaubensgenossen des verstorbenen Inhabers zukommen. -

Die Reichspfandschaften sollen bestätigt und die reichsunmittelbaren Fürsten und Stände in deren ruhigem Besitz geschützt werden, bis mit Bewilligung sämtlicher Reichsstände anders verfügt wird. Demgemäß sollen den beiden Reichsstädten Lindau und Weißenburg im Nordgau die weggenommenen Reichspfandschaften gegen Rückzahlung der Pfandsumme zurückgegeben werden.

[Art. V,27 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 27. Was aber ein Reichsstand einem andern vorlängst verpfändet hat, darf er wieder einlösen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Einreden der Pfandbesitzer hinlänglich erörtert worden sind. Pfänder, die während des Krieges in unrechtmäßiger Weise besetzt worden sind, sollen den Pfandberechtigten vollständig zurückgegeben werden. In wiedereingelösten Pfandländern hat der Landesherr über die öffentliche Religionsübung zu bestimmen, doch darf er andersgläubige Untertanen nicht zwingen, auszuwandern oder ihrer bisherigen Religion zu entsagen.

[Art. V,28 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 28. Die freie und unmittelbare Reichsritterschaft und ihre Glieder insgesamt und einzeln mit ihren Untertanen und Lehen- und Allodialgütern sollen (sofern sie nicht etwa an gewissen Orten hinsichtlich ihrer Güter und in Ansehung des Territoriums oder Wohnsitzes sich als andern Ständen unterworfen erweisen) kraft des Religionsfriedens und des gegenwärtigen Vertrags in den die Religion betreffenden Rechten und den daraus erwachsenden Vorteilen dasselbe Recht haben, das den oben genannten Kurfürsten, Fürsten und Ständen zukommt, und hierin unter keinerlei Vorwand gehindert oder gestört werden; die aber gestört worden sind, sollen alle vollständig wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden.

[Art. V,29 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 29. Die freien Reichsstädte, so wie sie samt und sonders unter der Bezeichnung von Reichsständen nicht allein im Religionsfrieden und seiner gegenwärtigen Erläuterung, sondern auch sonst überall unzweifelhaft begriffen sind, sowie unter ihnen auch die, in denen im Jahr 1624 nur eine Religion in Übung war, sollen sowohl hinsichtlich des jus reformandi, als auch anderer, die Religion angehender Fälle in ihren Hoheitsgebieten und in betreff der Untertanen, gleich wie innerhalb der Mauern und Vorstädte, dasselbe Recht haben wie die übrigen höheren Reichsstände; und somit soll das, was über jene im allgemeinen verordnet und beschlossen wurde, auch von diesen gesagt sein und verstanden werden, ohne Rücksicht darauf, daß in denjenigen Städten, wo außer der Übung der Augsburgischen Konfession keine andere von

den Behörden und Bürgern gemäß Brauch und Gesetzen eines jeden Ortes im Jahr 1624 eingeführt war, einige der katholischen Religion anhangende Bürger sich aufhalten mögen, oder auch in einigen dort gelegenen, unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterstellten und in dem Zustand, der am 1. Januar 1624 herrschte, auch fernerhin, samt der Geistlichkeit (soweit sie nicht innerhalb der vorgenannten Frist eingeführt worden) und den derzeit dort lebenden katholischen Bürgern, sowohl aktiv als passiv gänzlich zu belassenden Kapiteln, Collegiatkirchen, Klöstern und Ordenshäusern die Übung der katholischen Religion in Kraft steht.

Vor allem aber sollen jene Reichsstädte, die - sie mögen einer oder beiden Religionen anhangen (und unter diesen letztern insonderheit Augsburg und desgleichen Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuren) - nach dem Jahr 1624 wegen der Religion, oder wegen der vor oder nach dem Passauer Vertrag und dem darauf gefolgten Religionsfrieden besetzten und reformierten geistlichen Güter, oder anderweitig in Rücksicht auf die Religion in weltlichen Dingen auf irgendeine Weise außergerichtlich oder gerichtlich belästigt worden sind, in den Zustand, in dem sie am 1. Januar des vorgenannten Jahres 1624 sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen sich befunden haben, gleich wie die übrigen höheren Reichsstände in vollstem Umfange wieder eingesetzt werden und darin ohne fernere Störung gleich wie jene, welche damals noch besessen haben oder inzwischen den Besitz wieder erlangt haben, bis zur gütlichen Vereinigung der Religionen erhalten werden. Und keinem Teil soll es erlaubt sein, den andern aus der Übung seiner Religion, den kirchlichen Bräuchen und Zeremonien zu verdrängen; vielmehr sollen die Bürger friedfertig und verträglich beieinander wohnen und beiderseits freie Übung ihrer Religion und Nutzung ihrer Güter haben. Einreden, daß die Streitigkeiten bereits durch Urteil entschieden oder durch Vergleich beigelegt oder noch anhängig seien, und die andern in den Paragraphen 2 und 9 aufgezählten Einwürfe sind ungültig, jedoch unter Vorbehalt dessen, was hinsichtlich der Behördenordnung wegen Augsburg, Dinkelsbühl, Biberach und Ravensburg im oben genannten Paragraphen 2 bestimmt ist.

[Art. V,30 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 30. Was ferner die Grafen, Freiherren, Edelleute, Vasallen, Städte, Stifter, Klöster, Komtureien, Gemeinden und Untertanen betrifft, die unmittelbaren geistlichen oder weltlichen Reichsständen unterstellt sind, so ist - weil solchen unmittelbaren Ständen mit dem Recht der Landesherrschaft, gemäß allgemeiner im ganzen Reich bisher gewohnter Übung, auch das jus reformandi gebührt, und weil vorlängst im Religionsfrieden den Untertanen solcher Stände, wenn sie von der Religion des Landesherrn abweichen, die Wohltat der Auswanderung zugestanden und überdies, zwecks Erhaltung größerer Eintracht unter den Ständen, vorgekehrt worden ist, daß niemand fremde Untertanen zu seiner Religion hinüberziehen oder deswegen in Schutz oder Obhut nehmen oder ihnen auf irgendeine andere Weise Vorschub leisten soll - vereinbart worden, daß diese Bestimmung auch fürderhin von den Ständen beider Religionen beobachtet und keinem unmittelbaren Stand das Recht, das ihm gemäß der Landeshoheit in Religionsgeschäften gebührt, geschmälert werden soll.

[Art. V,31 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 31. Jedoch sollen dessenungeachtet die Landsassen, Vasallen und jederlei Untertanen katholischer Stände, die irgendwann im Jahre 1624 die öffentliche oder private Übung der Augsburgischen Konfession entweder vermöge eines bestimmten Vertrags oder Privilegs, oder gemäß altem Herkommen, oder endlich bloß nach der Rechtsübung des genannten Jahres besessen haben, diese auch inskünftig behalten mit allem Zubehör, gleichwie sie solche im besagten Jahre ausgeübt haben oder beweisen können, daß sie ausgeübt worden ist. Für dergleichen Zubehör gelten: die Besetzung der Konsistorien, der Schul- und Kirchenämter, der Kirchensatz [!] und andere ähnliche Rechte; und ebenso sollen sie im Besitz aller zur genannten Zeit in ihrer Gewalt befindlichen Kirchen, Stifter, Klöster und Spitäler verbleiben, samt allen Zubehören, Einkünften und Zuwachs.

Und dies alles soll immer und überall beobachtet werden, so lange bis man sich wegen der christlichen Religion entweder allgemein oder {doch} zwischen den reichsunmittelbaren Ständen und ihren Untertanen, mit gegenseitiger Zustimmung, anders vereinbart haben wird, und niemand soll von irgendwem auf irgendeine Art oder Weise beunruhigt werden.

[Art. V,32 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 32. Wer aber beunruhigt oder auf irgendeine Weise entsetzt worden ist, soll ausnahmslos in den Zustand, in dem er sich im Jahr 1624 befunden hat, vollständig wieder eingesetzt werden. Und ebendasselbe soll beobachtet werden in betreff der katholischen Untertanen von Ständen Augsburgischer Konfession, wo sie im besagten Jahr 1624 öffentlichen oder privaten Gebrauch und Übung der katholischen Religion besessen haben.

[Art. V,33 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 33. Verträge, Vergleiche, Übereinkünfte oder Zugeständnisse, die zwischen solchen unmittelbaren Reichsständen und ihren obbenannten Landständen und Untertanen wegen der Einführung, Erlaubnis und Beibehaltung der öffentlichen oder auch privaten Religionsübung vordem stattgefunden haben, eingegangen und abgeschlossen worden sind, sollen soweit gültig und in Kraft bleiben, als sie der Rechtsübung besagten Jahres 1624 nicht zuwiderlaufen, und es soll nur mit gegenseitiger Zustimmung erlaubt sein, davon zurückzutreten, ohne Berücksichtigung, vielmehr mit Aufhebung aller gefällten Urteile, Reverse, Verträge und Vergleiche jeder Art, die der Rechtsübung des Jahres 1624 (welche als Richtschnur gelten soll) entgegenstehen.

§ 33. Namentlich wird ein 1643 zwischen dem Bischof von Hildesheim und den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg getroffenes Abkommen wegen des Religionswesens im Bistum Hildesheim für nichtig erklärt.

doch mit Vorbehalt von neun in diesem Bistum gelegenen Klöstern, die den Katholiken verbleiben sollen.

[Art. V,34 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 34. Ferner ist beschlossen worden, daß jene der Augsburgischen Konfession anhangenden Untertanen von Katholiken, sowie auch die katholischen Untertanen von Ständen Augsburgischer Konfession, die zu keiner Zeit des Jahres 1624 ihren Glauben öffentlich oder auch privat üben durften, und auch die, welche nach der Verkündigung des Friedens inskünftig eine andere Religion bekennen oder annehmen werden als ihr Landesherr, nachsichtig geduldet und nicht gehindert werden sollen, sich mit freiem Gewissen zu Hause ihrer Andacht ohne Nachforschung oder Beunruhigung privat zu widmen, in der Nachbarschaft aber wo und sooft sie es wollen am öffentlichen Gottesdienst teilzunehmen oder ihre Kinder auswärtigen Schulen ihrer Religion oder zu Hause Privatlehrern zur Erziehung anzuvertrauen; jedoch sollen dergleichen Landsassen, Vasallen und Untertanen im übrigen ihre Pflicht mit gebührendem Gehorsam und Untertänigkeit erfüllen und zu keinen Unruhen Anlaß geben.

[Art. V,35 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 35. Ob die Untertanen aber katholisch oder Augsburgischer Konfession sind, so sollen sie nirgends wegen ihrer Religion verachtet und nicht von der Gemeinschaft der Kaufleute, Handwerker und Zünfte, von Erbschaften, Vermächtnissen, Spitälern, Siechenhäusern, Almosen und andern Rechten oder Handelsgeschäften, und noch viel weniger von den öffentlichen Friedhöfen oder der Ehre der Bestattung ausgeschlossen werden; für die Bestattung soll von den Hinterlassenen nichts gefordert werden außer den rechtmäßigen Gebühren einer jeden Pfarrkirche, die für die {Bestattung der} Toten entrichtet zu werden pflegen; vielmehr sollen sie, sicher unter gleichem Recht und Schutz, in diesen und ähnlichen Dingen für gleichberechtigt mit ihren Mitbürgern geachtet werden.

[Art. V,36 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 36. Wenn aber ein Untertan, der im Jahre 1624 weder die öffentliche noch die private Kultusfreiheit besessen hat, oder auch einer, der nach der Verkündigung des Friedens seine Religion wechseln wird, aus freien Stücken auswandern will oder vom Landesherrn {auszuwandern} geheißen wird, so soll es ihm freistehen, entweder mit Behaltung oder nach Veräußerung seiner Güter wegzuziehen, die behaltenen Güter durch Diener bestellen zu lassen und, sooft die Lage es erfordert, zur Beaufsichtigung seiner Sachen oder zur Führung von Rechtshändeln oder zur Eintreibung von Schulden frei und ohne Geleitsbrief sich dorthin zu begeben.

[Art. V,37 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 37. Es ist aber vereinbart worden, daß von den Landesherren jenen Untertanen, die im besagten Jahre weder die öffentliche noch die private Kultusfreiheit besessen haben, und doch zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtigen Friedensschlusses in den Gebieten reichsunmittelbarer Stände der einen oder andern Religion wohnend angetroffen werden, welchen auch jene beizuzählen sind, die zur Vermeidung der Drangsale des Krieges, jedoch nicht in der Absicht, ihren Wohnsitz zu verlegen, anderswohin ausgewandert sind und nach Friedensschluß in ihre Heimat zurückkehren wollen, zur Auswanderung eine Frist von mindestens fünf Jahren, denen aber, die nach der Verkündigung des Friedens die Religion wechseln, eine Frist von mindestens drei Jahren (wofern sie nicht eine längere und ausgedehntere Frist erlangen können) anberaumt werden soll.

Und den freiwillig oder gezwungen Auswandernden sollen Zeugnisse ihrer Geburt, freien Standes, der Freilassung, gelernten Gewerbes und ehrbaren Lebenswandels nicht verweigert und dieselben nicht durch ungewöhnliche Reverse oder über Gebühr erhöhte Abzüge vom mitgenommenen Gut belastet werden, und noch viel weniger soll denen, die freiwillig ausziehen, wegen angeblicher Dienstbarkeit oder unter irgendeinem andern Vorwand ein Hindernis in den Weg gelegt werden.

[Art. V,38 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 38. In Schlesien wird den Herzogen von Brieg, Liegnitz und Münsterberg-Oels, sowie auch der Stadt Breslau die evangelische Religionsübung gelassen.

[Art. V,39 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 39. Die Grafen, Freiherren, Edelleute und deren Untertanen in den übrigen schlesischen Herzogtümern, ingleichen die derzeit in Niederösterreich lebenden Grafen, Freiherren und Edelleute, sollen nicht genötigt werden, der Augsburgischen Konfession halber auszuwandern, und es wird ihnen gestattet, ihrem Gottesdienst an benachbarten Orten außer Landes beizuwohnen.

[Art. V,40 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 40. Außerdem gestattet der Kaiser den schlesischen Untertanen Augsburgischer Konfession, zur Abhaltung ihres Gottesdienstes drei Kirchen bei Schweidnitz, Jauer und Glogau zu bauen.

[Art. V,41 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 41. Die Krone Schweden und die evangelischen Reichsstände behalten sich vor, zu Gunsten größerer Religionsfreiheit der evangelischen Untertanen in den kaiserlichen Erblanden künftig Fürbitte einlegen zu dürfen.

[Art. V,42-44 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 42. Weder lehensherrliche oder afterlehensherrliche Rechte,

§ 44. noch peinliche Gerichtsbarkeit, Centgericht, Patronats- und andere Rechte verleihen das jus reformandi.

§ 43. Wo das landesherrliche Recht streitig ist, gilt in Religionssachen bis auf weiteres der Stand des Jahres 1624, und solange der Streit um die Landeshoheit noch nicht entschieden ist, sollen die Untertanen der Religion halber nicht zur Auswanderung genötigt werden.

[Art. V,45 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 45. Die Bestimmungen des Religionsfriedens von 1555 über die Einkünfte von geistlichen Gütern werden bestätigt.

[Art. V,46 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 46. Den Reichsständen Augsburgischer Konfession sollen die Einkünfte, Zinsen, Zehnten und Abgaben, die sie am 1. Januar 1624 aus katholischen Gebieten bezogen haben, auch ferner entrichtet werden.

Schutz-, Vogtei-, Heimfalls-, Herbergs- und andere Rechte und Dienstleistungen, welche Reichsstände der einen Religion in den geistlichen Gebieten und Gütern von Reichsständen der andern Religion gehabt haben, sollen einer jeden Religionspartei wie bisher verbleiben; doch dürfen die Einkünfte der geistlichen Güter durch die Ausübung dieser Rechte nicht zu stark beansprucht werden.

[Art. V,47 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 47. Einkünfte, Zehnten, usw. aus eingegangenen Stiftern sollen nach dem Stand des 1. Januars 1624 entrichtet werden; die aus später eingegangenen Stiftern gehören dem Herrn des eingegangenen Klosters. –

Den Stiftern, die am 1. Januar 1624 das Recht besaßen, in fremdem Gebiet Neubruchzehnten zu erheben, soll dieses Recht auch ferner erhalten bleiben. Im übrigen gelten in betreff der Neubruchzehnten die bisherigen Gewohnheiten und Verträge.

[Art. V,48 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 48. Das Diözesanrecht und die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit mit allen ihren Gattungen soll gegenüber Kurfürsten, Fürsten und Ständen Augsburgischer Konfession (mit Einschluß der freien Reichsritterschaft) und deren Untertanen, sowohl zwischen Katholiken und Augsburgischen Konfessionsverwandten, als auch zwischen Augsburgischen Konfessionsverwandten allein, bis zur christlichen Beilegung der Glaubensspaltung aufgehoben sein, und das Diözesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit sollen sich innerhalb der Grenzen eines jeden Territoriums halten;

jedoch zur Erhebung der Einkünfte, Zinsen, Zehnten und Abgaben in jenen Gebieten von Ständen Augsburgischer Konfession, wo die Katholiken im Jahr 1624 offenkundig im Besitz der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit waren, sollen sie sich derselben auch künftig bedienen, aber lediglich zur Einziehung dieser Abgaben, und zur Exkommunikation soll erst nach der dritten Anzeige geschritten werden.

Katholischen Landesherren unterstellte Landstände und Untertanen Augsburgischer Konfession, die im Jahre 1624 die geistliche Gerichtsbarkeit anerkannt haben, sollen nur in solchen Fällen der besagten Gerichtsbarkeit unterstehen, die die Augsburgische Konfession in keiner Weise betreffen, doch nur unter der Bedingung, daß ihnen bei Gelegenheit des Prozesses nichts aufgelegt werde, das der Augsburgischen Konfession oder ihrem Gewissen widerstrebt.

Das gleiche Recht soll auch für die katholischen Untertanen von Obrigkeiten Augsburgischer Konfession gelten; und über die, welche im Jahr 1624 die öffentliche Übung der katholischen Religion hatten, soll das Diözesanrecht, gleich wie die Bischöfe es im besagten Jahr unbestritten über sie ausgeübt haben, ungeschmälert bleiben.

[Art. V,49 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 49. In den Reichsstädten aber, wo gemischte Religionsübung herkömmlich ist, sollen die katholischen Bischöfe über die Bürger Augsburgischer Konfession keine Gerichtsbarkeit haben, die Katholiken aber sollen gemäß dem im besagten Jahr 1624 geltenden Herkommen nach ihrem Rechte verfahren.

[Art. V,50 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 50. Die Obrigkeiten beider Religionen sollen ernstlich und streng verhindern, daß jemand öffentlich oder privat in Predigt, Unterricht, Disputation, Schrift oder Rat den Passauer Vertrag, den Religionsfrieden oder insonderheit diese Erklärung oder diesen Vertrag irgendwo angreift, in Zweifel zieht oder gegenteilige Behauptungen daraus abzuleiten versucht; auch soll alles Gegensätzliche, das bisher veröffentlicht oder verkündigt und bekanntgemacht worden ist, ungültig sein;

wenn aber irgendein Zweifel hieraus oder aus anderer Ursache entstünde, oder aus Dingen, die den Religionsfrieden oder diesen Vertrag berühren, sich ergäbe, dann soll man sich darüber auf den Reichstagen oder andern Reichsversammlungen zwischen den Ständen beider Religionen nicht anders als auf gütliche Weise vergleichen.

[Art. V,51 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 51. Auf ordentlichen Reichsdeputationskonventen soll die Zahl {der Deputierten} von Ständen beider Religionen gleich sein; über die Personen oder Reichsstände aber, die beizuziehen sind, soll auf dem nächsten Reichstag beschlossen werden. Auf ihren Konventen, und desgleichen auf allgemeinen Reichstagen, soll die Zahl der Deputierten von Ständen beider Religionen gleich sein, ob sie nun aus einem oder zwei oder drei Reichskollegien - gleichgültig bei welcher Gelegenheit oder zu was für Geschäften - abzuordnen sind.

Wenn außerordentliche Kommissionen Reichsgeschäfte zu verrichten haben, so sollen, wenn an der Sache {bloß} Stände Augsburgischer Konfession beteiligt sind, allein Anhänger derselben Religion abgeordnet werden; sind {bloß} katholische Stände beteiligt, so sollen allein Katholiken, sind {aber} katholische Stände und solche Augsburgischer Konfession beteiligt, so sollen Kommissäre beider Religionen in gleicher Anzahl ernannt und beauftragt werden. Es ist auch beschlossen worden, daß die Kommissäre zwar über die von ihnen geführten Geschäfte Bericht erstatten und ihre Meinung äußern, jedoch keinen endgültigen Entscheid treffen sollen.

[Art. V,52 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 52. In Religionssachen und allen andern Geschäften, wo die Stände nicht als einheitliche Körperschaft betrachtet werden können, sowie auch, wenn die katholischen und die Stände Augsburgischer Konfession zu getrennten Verhandlungen auseinandertreten, soll allein gütlicher Vergleich die Streitigkeiten schlichten, ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheit. Was aber die Stimmenmehrheit in Steuersachen betrifft, so soll diese Angelegenheit, da sie auf dem gegenwärtigen Kongreß nicht entschieden werden konnte, auf den nächsten Reichstag verschoben sein.

[Art. V,53 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 53. Da man ferner wegen der aus gegenwärtigem Krieg entstandenen Veränderungen und wegen anderer Ursachen davon, daß das Reichskammergericht an einen andern, für alle Reichsstände günstigeren Ort zu verlegen und der Kammerrichter, die Präsidenten, Assessoren und sämtliche Justizbeamten in gleicher Zahl aus beiden Religionen zu präsentieren seien, sowie auch von sonstigen das Kammergericht betreffenden Dingen etwas hat verlauten lassen, diese Geschäfte aber auf gegenwärtigem Kongreß wegen ihrer Wichtigkeit nicht so gänzlich erledigt werden können, so ist man übereingekommen, daß über dies alles auf dem nächsten Reichstag verhandelt und beschlossen und die Beratungen über die Reform des Justizwesens, die auf dem Reichsdeputationskonvent zu Frankfurt gepflogen wurden, ausgeführt und hierin sich zeigende etwaige Mängel ergänzt und verbessert werden sollen.

Damit jedoch diese Angelegenheit nicht völlig ungewiß bleibe, ist beschlossen worden, daß - abgesehen vom Kammerrichter und den vier Präsidenten (wovon zwei Augsburgischer Konfession), die von der kaiserlichen Majestät allein zu ernennen sind, - die Zahl der Kammerassessoren insgesamt auf fünfzig erhöht werden soll, so daß die katholischen Stände sechsundzwanzig (miteingerechnet die zwei Assessoren, die zu präsentieren dem Kaiser

vorbehalten ist), die Stände Augsburgischer Konfession vierundzwanzig Assessoren präsentieren können und sollen, und es soll gestattet sein, aus jedem Reichskreis gemischter Religion nicht allein zwei Katholiken, sondern auch je zwei Augsburgische Konfessionsverwandte zu nehmen und zu wählen; was aber sonst noch das Kammergericht angeht, ist - wie gesagt - auf den nächsten Reichstag verschoben worden.

[Art. V,54 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 54. Über kirchliche und weltliche Rechtssachen, an denen Stände verschiedener Religion beteiligt sind, soll im Reichskammergericht von einer gleichen Anzahl Assessoren beider Religionen entschieden und ebenso auch im Reichshofrat völlige Religionsgleichheit beobachtet werden. Zu diesem Ende soll der Kaiser aus den evangelischen oder gemischten Reichskreisen Reichshofräte Augsburgischer Konfession in genügender Anzahl annehmen.

[Art. V,55 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 55. Die Kammergerichtsordnung soll auch vom Reichshofrat in allen Stücken befolgt werden. Damit es den streitenden Parteien nicht an suspensiven Rechtsmitteln fehle, wird jeder Partei, die ein Reichshofratserkenntnis anfechten will, gestattet, anstatt der am Kammergericht üblichen Revision an den Kaiser zu supplizieren, um die Akten von einer gleichen Anzahl beiden Religionen angehöriger unparteiischer Reichshofräte, die bei Abfassung des vorigen Erkenntnisses nicht zugegen gewesen sind oder doch wenigstens nicht die Stelle der Referenten und Korreferenten versehen haben, revidieren zu lassen. - Dem Kaiser wird freigestellt, in wichtigeren Sachen, derentwegen Unruhen im Reiche zu besorgen sein möchten, auch noch die Ansichten und Stimmen einiger Kurfürsten und Fürsten beider Religionen einzuholen.

[Art. V,56 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 56. Die Visitation des Reichshofrates geschieht, so oft es nötig ist, durch Kurmainz; was dabei beobachtet werden soll, wird auf dem nächsten Reichstage bestimmt. -

Falls bei Stimmengleichheit auf der einen Seite die Katholiken und auf der andern die Augsburgischen Konfessionsverwandten einander geschlossen gegenüberstehen, soll die Streitsache, wenn sie einen Reichsstand oder ein Mitglied der Reichsritterschaft betrifft, an den Reichstag verwiesen werden. Wenn aber Stimmengleichheit eintritt, indem der eine oder andere Beisitzer der einen Religion mit denen der andern stimmt und umgekehrt, dann soll in diesem Fall die Sache nicht an den Reichstag gelangen, sondern gemäß der Kammergerichtsordnung erledigt werden, und ebenso soll man es halten, wenn es sich nicht um Reichsstände oder Reichsritter, sondern um mittelbare Parteien handelt. -

Die Rechte der ersten Instanz, der Austrägalgerichte und die Privilegia de non appellando sollen den Reichsständen weder vom Reichshofrate noch vom Reichskammergericht auf irgendeine Weise angetastet werden. -

Über die Aufhebung des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil und des Landgerichts in Schwaben soll auf dem nächsten Reichstag beraten werden.

[Art. V,57 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 57. Schema für die Präsentation der vierundzwanzig Assessoren Augsburgischer Konfession.

[Art. V,58 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 58. Den zum Bayerischen Kreise gehörenden Reichsständen Augsburgischer Konfession soll daraus, daß sie im Schema nicht erwähnt werden, kein Nachteil an ihren Rechten und Freiheiten entstehen.

Art. VI

[Art. VI IPO = \S 61 IPM]

Da ferner die kaiserliche Majestät auf die Beschwerden, die im Namen der Stadt Basel und der ganzen Eidgenossenschaft wegen etlicher vom Reichskammergericht gegen die genannte Stadt und andere verbündete Orte der Eidgenossen und ihre Bürger und Untertanen gerichteter Prozesse und Vollziehungsbefehle vor die zu gegenwärtigen Kongressen abgeordneten

kaiserlichen Bevollmächtigten gebracht worden sind, nach Einholung der Meinung und des Rates der Reichsstände in einem Sonder-Erlaß vom 14. Mai letztvergangenen Jahres erklärt hat, daß die vorgenannte Stadt Basel und die übrigen Orte der Eidgenossen im Besitz voller Freiheit und Exemtion vom Reiche und in keiner Weise den Gerichtshöfen und Gerichten desselben Reiches unterstellt sind, so ist beschlossen worden, daß das Gleiche in diesen öffentlichen Friedensvertrag aufgenommen werden und rechtskräftig und gültig bleiben und mithin dergleichen Prozesse mitsamt den dadurch veranlaßten zu irgendeiner Zeit verfügten Beschlagnahmen ganz und gar nichtig und ungültig sein sollen.

Art. VII

[Art. VII,1 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 1. Auch ist mit einmütiger Zustimmung der kaiserlichen Majestät und aller Reichsstände beschlossen worden, daß sämtliche Rechte oder Vergünstigungen, welche sowohl alle andern Reichssatzungen, als besonders der Religionsfriede und dieser öffentliche Vertrag und in ihm die Entscheidung der Beschwerden den katholischen und den der Augsburgischen Konfession zugetanen Ständen und Untertanen erteilen, auch denen unter ihnen, die Reformierte genannt werden, zukommen sollen; jedoch immer mit Vorbehalt der Verträge, Privilegien, Reverse und andern Verordnungen, welche die sogenannten protestantischen Stände unter sich und mit ihren Untertanen abgeschlossen haben und in denen wegen der Religion und ihrer Übung und was damit zusammenhängt für die Stände und Untertanen eines jeden Ortes bisher vorgesorgt worden ist; desgleichen unbeschadet der Gewissensfreiheit eines jeden.

Weil jedoch die religiösen Streitfragen, die zwischen den eben genannten Protestanten obwalten, bis jetzt nicht beigelegt, sondern einer künftigen Beilegung vorbehalten worden sind, und folglich die Protestanten zwei Parteien bilden, so ist zwischen den beiden wegen des jus reformandi vereinbart worden, daß, wenn irgendein Fürst oder anderer Landesherr oder der Schirmherr irgendeiner Kirche künftig zur Religion des andern Teils übertreten oder wenn er ein Fürstentum oder eine Herrschaft, wo die Religion des andern Teils gegenwärtig in öffentlicher Übung steht, entweder nach dem Erbfolgerecht oder kraft gegenwärtigen Friedensvertrags oder unter irgendeinem andern Titel erlangen oder zurückerhalten würde, ihm selbst zwar erlaubt sein soll, Hofprediger seines Bekenntnisses, ohne Beschwer oder Nachteil für seine Untertanen, bei sich und in seiner Residenz zu haben; dagegen soll es ihm nicht gestattet sein, die öffentliche Religionsübung, die Kirchengesetze oder -verfassungen, die bis jetzt daselbst gegolten haben, zu ändern, oder Kirchen, Schulen, Spitäler oder diesen gehörige Einkünfte, Renten und Stipendien den früheren Inhabern zu entziehen und Personen seiner Religion zuzuwenden, oder unter dem Vorwand des landesherrlichen, bischöflichen, schirmherrlichen oder irgendeines andern Rechts den Untertanen Prediger des andern Bekenntnisses aufzudrängen oder der andern Religion irgendein anderes Hindernis oder einen Nachteil unmittelbar oder mittelbar anzutun. Und damit diese Vereinbarung desto zuverlässiger gehalten werde, soll es im Fall einer solchen Änderung den Gemeinden erlaubt sein, selbst geeignete Schullehrer und Prediger zu präsentieren (oder, wenn sie das Präsentationsrecht nicht haben, vorzuschlagen), die vom öffentlichen Konsistorium und Kirchenamt des {betreffenden} Ortes - sofern sie derselben Religion sind, wie die präsentierenden oder vorschlagenden Gemeinden, - oder in Ermangelung dessen an der Stelle, die die Gemeinden selbst wählen werden, geprüft und ordiniert und danach vom Fürsten oder Herrn ohne Weigerung bestätigt werden sollen.

[Art. VII,2 IPO \leftarrow § 47 IPM]

§ 2. Wenn aber irgendeine Gemeinde im Fall einer Änderung die Religion ihres Herrn angenommen und verlangt hätte, auf eigene Kosten die Religion zu üben, der ihr Fürst oder Herr zugetan ist, so soll es ihm freistehen, ihr das ohne Benachteiligung der übrigen zu erlauben, und {diese Erlaubnis} darf von seinen Nachfolgern nicht aufgehoben werden. Aber

die Mitglieder der Konsistorien, die Kirchenvisitatoren und die Theologie- und Philosophieprofessoren an Schulen und Akademien sollen ausschließlich der Religion angehören, die zu dieser Zeit an jedem Orte öffentlich angenommen ist.

Gleichwie aber alles oben Erwähnte von künftigen Änderungen zu verstehen ist, so soll es den Rechten, die den Fürsten von Anhalt und ähnlichen {Landesherren} zukommen, keinen Abbruch tun.

Jedoch soll außer den obbenannten Religionen im hl. Römischen Reich keine andere angenommen oder geduldet werden.

Art. VIII

[Art. VIII,1 IPO = \S 62 IPM]

§ 1. Damit aber vorgesorgt sei, daß künftig in der politischen Ordnung keine Streitigkeiten entstehen, sollen alle und jede Kurfürsten, Fürsten und Stände des Römischen Reichs in ihren alten Rechten, Vorzügen, Freiheit, Privilegien und der freien Ausübung der Landeshoheit sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Angelegenheiten, in ihren Gebieten, Regalien und deren aller Besitz kraft dieses Vertrages so befestigt und bestätigt sein, daß sie von niemandem jemals unter irgendeinem Vorwand tätlich gestört werden können oder dürfen.

[Art. VIII,2 IPO = \S 63 IPM]

§ 2. Ohne Widerspruch sollen sie das Stimmrecht in allen Beratungen über Reichsgeschäfte haben, vornehmlich wenn Gesetze zu erlassen oder auszulegen, Krieg zu beschließen, Steuern auszuschreiben, Werbungen oder Einquartierungen von Soldaten vorzunehmen, neue Befestigungen innerhalb des Herrschaftsgebiets der Stände im Namen des Reichs zu errichten oder alte mit Besatzungen zu versehen, und auch wo Frieden oder Bündnisse zu schließen oder andere derartige Geschäfte zu erledigen sind; nichts dergleichen soll künftig jemals ohne die auf dem Reichstag abgegebene freie Zustimmung und Einwilligung aller Reichsstände geschehen oder zugelassen werden.

Vor allem aber soll das Recht, unter sich und mit dem Ausland Bündnisse für ihre Erhaltung und Sicherheit abzuschließen, den einzelnen Ständen immerdar freistehen, jedoch unter der Bedingung, daß dergleichen Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich und dessen Landfrieden oder besonders gegen diesen Vertrag gerichtet, sondern so beschaffen seien, daß der Eid, durch den ein jeder dem Kaiser und Reich verpflichtet ist, in allen Stücken unverletzt bleibt.

[Art. VIII,3 IPO = \S 64 IPM]

§ 3. Es soll aber binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedens ein Reichstag abgehalten werden; nachher jedoch, sooft es der gemeine Nutzen oder Notwendigkeit erfordern wird. Auf dem nächsten Reichstag aber sollen vornehmlich die Mängel der früheren Versammlungen verbessert werden, und alsdann soll auch über die Wahl der Römischen Könige, über die Errichtung einer bestimmten und beständigen kaiserlichen Wahlkapitulation, über das Verfahren und die Ordnung, die außer derjenigen, die sonst in den Reichssatzungen beschrieben ist, eingehalten werden soll, wenn der eine oder andere Reichsstand in die Reichsacht zu erklären ist, über die Ergänzung der Reichskreise, die Erneuerung der Reichsmatrikel, die Wiedereinbeziehung der eximierten Reichsstände, die Ermäßigung und Erlassung der Reichssteuern, die Neuordnung des Polizei- und Justizwesens und der Sportelntaxe des Reichskammergerichts, über die ordentlichen Deputierten, wie sie vorschriftsmäßig und zum Vorteil des Staates gehörig zu bestellen sind, über die gesetzliche Obliegenheit der Direktoren in den Reichskollegien und über ähnliche Geschäfte, die hier nicht erledigt werden konnten, gemäß allseitiger Zustimmung der Reichsstände verhandelt und beschlossen werden.

[Art. VIII,4 IPO = \S 65 IPM]

§ 4. Sowohl auf allgemeinen, als auch auf besondern reichsständischen Versammlungen soll den freien Reichsstädten nicht minder als den übrigen Reichsständen eine Decisivstimme zukommen, und es sollen ihre Regalien, Zölle, jährlichen Einkünfte, Freiheiten und Privilegien der Gütereinziehung und Steuererhebung und was davon abhängt, und andere Rechte, die sie von Kaiser und Reich rechtmäßig erlangt oder durch langen Gebrauch vor diesen Unruhen erhalten, besessen und ausgeübt haben, samt jeder Art Gerichtsbarkeit innerhalb der Mauern und auf ihrem Gebiet gültig und unangetastet bleiben; was aber durch Repressalien, Beschlagnahmen, Versperrungen der Wege und andere nachteilige Handlungen entweder während des Krieges unter irgendeinem Vorwand dagegen geschehen und bisher eigenmächtig unternommen worden ist, oder künftig, ohne vorgängiges gesetzliches Prozeß- und Vollstreckungsverfahren geschehen oder unternommen werden könnte, soll aufgehoben, nichtig und in Zukunft untersagt sein. - Im übrigen sollen alle löblichen Gewohnheiten und die Verfassungs- und Grundgesetze des hl. Römischen Reichs inskünftig gewissenhaft beobachtet werden und alle Unregelmäßigkeiten, die sich durch die Ungunst der Kriegszeiten eingeschlichen haben, aufgehoben sein.

[Art. VIII,5 IPO = § 66 IPM]

§ 5. Wie gegen die Schuldner, die durch den Krieg um ihr Vermögen gekommen oder durch zu hoch aufgelaufene Zinsen gedrückt sind, nach Billigkeit gerichtlich verfahren werden soll, wird auf dem nächsten Reichstag bestimmt werden. Inzwischen werden sämtliche Gerichte angewiesen, in solchen Fällen nicht mit übermäßiger Strenge zu verfahren; doch soll die Konstitution Holsteins dadurch keinen Abbruch erleiden.

Art. IX

[Art. IX,1 IPO = \S 67 IPM]

§ 1. Und weil es im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß nach Friedensschluß der Handel allerseits wieder aufblühe, so ist vereinbart worden, daß die Steuern und Zölle, die zum Nachteil der Handelsgeschäfte und gegen den gemeinen Nutzen hin und wieder im Reich aus Anlaß des Krieges neu und eigenmächtig gegen Rechte und Privilegien und ohne Zustimmung des Kaisers und der Kurfürsten des Reichs eingeführt worden sind, sowie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bulle und die daraus entstandenen Vergeltungsmaßregeln und Beschlagnahmen samt den eingeführten fremden Ausweisen, Gebühren und Vorenthaltungen und desgleichen die unmäßigen Posttaxen und alle andern ungewöhnlichen Lasten und Behinderungen, durch die der Handels- und Schiffsverkehr beeinträchtigt worden ist, vollständig aufgehoben und sämtlichen Provinzen, Häfen und Flüssen ihre vorige Sicherheit, Gerichtsbarkeit und Gewohnheit, so wie sie vor diesen Kriegswirren seit vielen Jahren her bestanden, zurückgegeben und unverletzlich erhalten werden sollen.

[Art. IX,2 IPO = \S 68 IPM]

§ 2. Die Rechte und Privilegien der an Flüssen gelegenen und aller andern Territorien, sowie auch die Zölle, die vom Kaiser mit Zustimmung der Kurfürsten sowohl andern als namentlich auch dem Grafen von Oldenburg auf der Weser bewilligt oder durch langjährigen Gebrauch eingeführt worden sind, sollen in voller Gültigkeit bleiben und zur Anwendung gebracht werden.

Auch soll der Handel völlige Freiheit haben und allerorten zu Lande und zu Wasser der Durchgang sicher und somit allen und jeden Vasallen, Untertanen, Schutzbefohlenen und Einwohnern der Verbündeten beider Parteien ebendieselbe Freiheit zu gehen, zu handeln und zurückzukehren gewährt sein und kraft gegenwärtigen Vertrags als bewilligt verstanden werden, welche einem jeden vor den Unruhen in Deutschland überall zukam; auch sollen die Behörden beider Parteien verpflichtet sein, sie gegen unbillige Bedrückungen und Gewalttaten

gleich wie ihre eigenen Untertanen zu verteidigen und zu schützen; wobei dieser Vertrag sowie auch Recht und Gesetz eines jeden Ortes in jeder Hinsicht vorbehalten sind.

Art. X

[Art. X,1 IPO \neq IPM]

§ 1. Da ferner die durchlauchtigste Königin von Schweden verlangt hatte, daß sie für die Zurückgabe der in diesem Kriege besetzten Plätze entschädigt und daß für die Wiederherstellung des öffentlichen Friedens im Reich gebührend gesorgt werde, so überläßt die kaiserliche Majestät mit Zustimmung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches, besonders der beteiligten, und kraft gegenwärtigen Vertrags der besagten durchlauchtigsten Königin und ihren künftigen Erben und Nachfolgern, den Königen und dem Königreich von Schweden, folgende Herrschaften zu vollem Recht als immerwährendes und unmittelbares Reichslehen:

[Art. X,2 IPO \neq IPM]

§ 2. Erstlich ganz Vorpommern mitsamt der Insel Rügen, innerhalb derjenigen Grenzen, durch die sie unter den letzten Herzogen von Pommern umschrieben waren. Zudem von Hinterpommern Stettin, Gartz, Damm, Gollnow und die Insel Wollin, mitsamt der dazwischen fließenden Oder und dem Meer, gewöhnlich daß frische Haff genannt, und seinen drei Mündungen Peene, Swine und Dievenow und dem beiderseits anliegenden Land vom Anfang des königlichen Gebietes bis an die Ostsee; über die Breite des östlichen Uferstreifens werden sich die königlichen und die kurfürstlichen Kommissäre zur genauern Bestimmung der Grenzen und der übrigen kleineren Angelegenheiten freundschaftlich verständigen.

[Art. X,3 IPO \neq IPM]

§ 3. Dieses Herzogtum Pommern und das Fürstentum Rügen mitsamt den anhangenden Herrschaften und Orten und allen und jeden dazugehörigen Gebieten, Ämtern, Städten, Festungen, Kleinstädten, Flecken, Dörfern, Leuten, Lehen, Flüssen, Inseln, Seen, Küsten, Häfen, Landungsplätzen, alten Zöllen und Einkünften und jeglichen andern geistlichen und weltlichen Gütern nebst den Titeln, Würden, Auszeichnungen, Immunitäten und Vorrechten und allen und jeden übrigen geistlichen und weltlichen Rechten und Privilegien, mit denen die früheren Herzoge von Pommern sie besessen, bewohnt und regiert haben, soll die königliche Majestät und das Königreich von Schweden von diesem Tag an auf immer als Erblehen haben, besitzen und in freier Weise nutzen und unverletzlich genießen.

[Art. X,4 IPO \neq IPM]

§ 4. Auch alle Rechte, die vordem die Herzoge von Vorpommern bei der Verleihung der Prälaturen und Pfründen des Domkapitels zu Kammin gehabt haben, soll inskünftig die königliche Majestät und das Königreich von Schweden auf immer haben, mit der Befugnis, diese {Prälaturen und Pfründen} nach dem Ableben der jetzigen Domherren und Kapitularen aufzuheben und die Einkünfte zu den herzoglichen Tafelgütern zu schlagen. Was aber den Herzogen von Hinterpommern gehört hat, soll dem Herrn Kurfürsten von Brandenburg nebst dem ganzen Bistum Kammin und dessen Gebieten, Rechten und Würden, wie unten ausführlicher dargelegt wird, gehören.

Die Titel und Wappen von Pommern sollen sowohl das königliche wie das brandenburgische Haus ohne Unterschied nach der unter den vorigen Herzogen von Pommern üblichen Weise führen; und zwar das königliche Haus immer, das brandenburgische aber solange jemand aus dem Mannsstamm am Leben ist, jedoch ohne das Fürstentum Rügen, und ohne irgendein anderes Recht auf die dem Königreich Schweden abgetretenen Orte zu beanspruchen. Wenn

aber der Mannsstamm des Hauses Brandenburg erlöschen sollte, darf außer Schweden von den pommerischen Titeln und Wappen niemand mehr Gebrauch machen, und dann soll auch ganz Hinterpommern mit Vorpommern und dem ganzen Bistum und dem gesamten Kapitel von Kammin und dergestalt mit allen Rechten und Anwartschaften der Vorgänger vereinigt allein den Königen und dem Königreich von Schweden auf immer gehören; diese haben inzwischen der Anwartschaft auf die Erbfolge und der Gesamtbelehnung zu genießen und sollen somit auch den Ständen und Untertanen der besagten Orte bei der Leistung des Huldigungseides in herkömmlicher Weise {ihre Rechte} gewährleisten.

[Art. X,5 IPO \neq IPM]

§ 5. Der Herr Kurfürst von Brandenburg und alle übrigen Beteiligten entbinden die Stände, Beamten und Untertanen der einzelnen oben genannten Orte von ihren Pflichten und Eiden, durch die sie bis jetzt an sie und ihre Häuser gebunden waren, und weisen sie an, der königlichen Majestät und dem Königreich von Schweden in herkömmlicher Weise Huldigungseid und Gehorsam zu leisten; und somit setzen sie Schweden in deren vollen und rechtmäßigen Besitz ein und verzichten von jetzt an für immer auf alle Ansprüche auf sie und werden dies für sich und ihre Nachkommen hier durch eine besondere Urkunde bestätigen.

[Art. X,6 IPO \neq IPM]

§ 6. Zweitens überläßt der Kaiser mit Zustimmung des ganzen Reichs der durchlauchtigsten Königin und ihren Erben und Nachfolgern, den Königen und dem Königreich von Schweden, als immerwährendes und unmittelbares Reichslehen Stadt und Hafen Wismar mitsamt der Festung Walfisch und den Ämtern Poel (ausgenommen die Dörfer Seedorf, Weitendorf, Brandenhausen und Wangern, die dem Hospital zum Hl. Geist in der Stadt Lübeck gehören) und Neukloster, mit allen Rechten und Zubehören, mit denen sie die Herzoge von Mecklenburg bisher besessen haben, dergestalt, daß besagte Orte und der ganze Hafen mit den Ländereien zu beiden Seiten von der Stadt bis an die Ostsee der freien Verfügung ihrer Majestät unterstehen sollen und sie sie mit Befestigungen und Besatzungen nach Belieben und Erfordernis der Umstände, jedoch auf ihre eigenen Kosten, versehen und allda stets für ihre Schiffe und ihre Flotte einen sichern und gefahrlosen Stützpunkt und Standort haben und sie überhaupt mit demselben Recht soll nutzen und gebrauchen können, das ihr über ihre übrigen Reichslehen gebührt; jedoch unter der Bedingung, daß der Stadt Wismar ihre Privilegien unangetastet bleiben und ihr Handel unter königlichem Schutz und Begünstigung auf alle ersprießliche Weise gefördert werde.

[Art. X,7 IPO \neq IPM]

🐧 7. Drittens überläßt der Kaiser mit Zustimmung des ganzen Reichs kraft gegenwärtigen Vertrags der durchlauchtigsten Königin und ihren Erben und Nachfolgern, den Königen und dem Königreich von Schweden, als ewiges und unmittelbares Reichslehen, und zwar mit den herkömmlichen Wappen, aber unter dem Titel eines Herzogtums, auch das Erzbistum Bremen und das Bistum Verden mit Stadt und Amt Wildeshausen und jeglichem Recht, das den letzten Erzbischöfen von Bremen über Kapitel und Diözese von Hamburg gebührt hatte (wobei jedoch dem Hause Holstein, sowie auch der Stadt und dem Kapitel Hamburg die ihnen zukommenden Rechte, Privilegien, Freiheit, Verträge, Besitz und gegenwärtiger Zustand in allen Stücken vorbehalten sind, dergestalt, daß jene vierzehn Dörfer in den holsteinischen Ämtern Trittau und Reinbek für die {Entrichtung der} jetzigen jährlichen Abgabe dem Herrn Friedrich, Herzog zu Holstein-Gottorp, und seinen Nachkommen auf immerdar verbleiben), samt allen und jeden dazu gehörigen geistlichen und weltlichen Gütern und Rechten, sie mögen gelegen und genannt sein, wo und wie sie wollen, zu Land und zu Wasser; dabei sollen die von den Kapiteln und übrigen geistlichen Kollegien {ausgeübten} Wahl-, Postulations- und alle andern Rechte und die Verwaltung und Regierung der zu diesen Herzogtümern gehörenden Länder aufhören.

[Art. X,8 IPO \neq IPM]

§ 8. Der Stadt Bremen aber und ihrem Gebiet und ihren Untertanen sollen ihr gegenwärtiger Stand, ihre Freiheit, ihre Rechte und Privilegien in geistlichen und weltlichen Dingen unangefochten gelassen werden. Wenn aber zwischen ihr und dem Bistum oder {nunmehrigen} Herzogtum oder den Kapiteln Streitigkeiten obwalten oder künftig entstehen würden, dann sollen diese entweder gütlich beigelegt oder gerichtlich entschieden werden, unterdessen aber einer jeden Partei der Besitz, den sie innehat, verbleiben.

[Art. X,9 IPO \neq IPM]

§ 9. Viertens: Wegen aller oben erwähnten Herrschaften und Lehen nimmt der Kaiser mit dem Reich die durchlauchtigste Königin und ihre Nachfolger am Königreich Schweden als unmittelbaren Reichsstand auf, so daß zu den Reichstagen unter den andern Reichsständen auch die Königin und die Könige von Schweden unter dem Titel eines Herzogs von Bremen, von Verden und von Pommern sowie eines Fürsten von Rügen und Herrn von Wismar geladen werden müssen; dabei soll ihnen als Sitz in den Reichsversammlungen im Fürstenrat auf der weltlichen Bank der fünfte Platz angewiesen sein und die Stimme für Bremen zwar an diesem Platz und in dieser Reihenfolge, die Stimme für Verden und für Pommern aber in der von altersher den früheren Besitzern gebührenden Reihenfolge abgegeben werden;

[Art. X,10 IPO ≠ IPM]

§ 10. im obersächsischen Kreise aber zunächst vor den Herzogen von Hinterpommern, im westfälischen und im niedersächsischen Kreise an gewöhnlicher Stelle und auf gewöhnliche Weise, so daß das Directorium des niedersächsischen Kreises zwischen Magdeburg und Bremen wechselt, jedoch unbeschadet des Rechts der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg auf das Condirectorium.

[Art. X,11 IPO \neq IPM]

§ 11. Zu den Reichsdeputationstagen aber sollen sowohl die königliche Majestät als der Herr Kurfürst ihre {Deputierten} in gewohnter Weise abordnen; da aber an ihnen beiden Pommern nur eine Stimme gebührt, soll diese stets von der königlichen Majestät, nach vorheriger Beratung mit dem besagten Kurfürsten, geführt werden.

[Art. X,12 IPO \neq IPM]

§ 12. Ferner räumt er ihnen in allen und jeden erwähnten Lehen das Privilegium de non appellando ein; dies jedoch unter der Bedingung, daß sie einen obersten Gerichtshof oder eine Appellationsinstanz an einem passenden Ort in Deutschland einrichten und mit geeigneten Personen besetzen, die einem jeden Recht und Gerechtigkeit handhaben sollen gemäß den Reichssatzungen und den Rechten eines jeden Ortes, ohne fernere Appellation oder Avokation der Prozesse.

Wenn es sich dagegen aber zutrüge, daß sie in ihrer Eigenschaft als Herzoge von Bremen, von Verden oder von Pommern, oder auch als Fürsten von Rügen oder Herren von Wismar wegen einer die erwähnten Herrschaften betreffenden Sache von jemandem in rechtmäßiger Weise belangt würden, so stellt die kaiserliche Majestät es ihnen frei, sich nach ihrer Bequemlichkeit einen Gerichtshof zu wählen, entweder am kaiserlichen Hof oder vor dem Reichskammergericht, wo sie sich auf die erhobene Klage einlassen wollen; jedoch sollen sie gehalten sein, sich innerhalb dreier Monate vom Tag der Ankündigung des Rechtsstreites an zu erklären, vor welchem Gericht sie sich zu stellen wünschen.

[Art. X,13 IPO \neq IPM]

§ 13. Außerdem räumt er derselben königlichen Majestät von Schweden das Recht ein, eine Akademie oder Universität zu errichten, wo und wann es ihr passend scheinen wird. Zudem überläßt er derselben die neuen Zölle (gemeinhin Licenten genannt) an den Küsten und in den Häfen von Pommern und Mecklenburg zu einem immerwährenden Recht, jedoch sollen sie insoweit ermäßigt werden, daß der Handel an jenen Orten nicht zugrunde geht.

[Art. X,14 IPO \neq IPM]

§ 14. Endlich befreit er die Stände, Obrigkeiten, Beamten und Untertanen der genannten Herrschaften und Lehen von allen Pflichten und Eiden, durch welche sie an die vorigen Herren und Besitzer oder Prätendenten bis jetzt gebunden waren, und weist sie an und verpflichtet sie, der königlichen Majestät und dem Königreich von Schweden, als ihrem Erbherrn vom heutigen Tage an, Untertänigkeit, Gehorsam und Treue zu erzeigen; und somit setzt er Schweden in deren vollen und rechtmäßigen Besitz ein und verspricht mit seinem Kaiserwort, daß er nicht allein der jetzigen Königin, sondern auch allen künftigen Königen und dem Königreich von Schweden hinsichtlich der erwähnten abgetretenen Herrschaften, Güter und Rechte Sicherheit gewähren und sie gleich wie die übrigen Reichsstände in deren ruhigem Besitz gegen jedermann unverletzlich bewahren und erhalten und dies alles in einem besondern Lehenbrief aufs beste bestätigen werde.

[Art. X,15 IPO \neq IPM]

§ 15. Dagegen sollen die durchlauchtigste Königin und die künftigen Könige und das Königreich von Schweden besagte Lehen samt und sonders als von der kaiserlichen Majestät und vom Reich {empfangene Lehen} anerkennen und demgemäß, sooft der Fall eintritt, geziemenderweise um Erneuerung der Belehnungen nachsuchen und den Treueid und was dazu gehört gleich wie ihre Vorgänger und ähnliche Reichsvasallen leisten.

[Art. X,16 IPO \neq IPM]

§ 16. Im übrigen werden sie den Ständen und Untertanen besagter Herrschaften und Örtlichkeiten, namentlich den Bürgern von Stralsund, die ihnen zukommende Freiheit, ihre Güter, Rechte und Privilegien, allgemeine wie besondere, die sie rechtmäßig erworben oder durch langen Gebrauch erhalten haben, samt der freien immerdar zu genießenden Übung der evangelischen Glaubenslehre nach der unveränderten Augsburgischen Konfession bei der Erneuerung und Leistung des Huldigungseides in herkömmlicher Weise bestätigen; und unter diesen werden sie den Hansestädten die Seefahrts- und Handelsfreiheit, sowohl in ausländischen Königreichen, Republiken und Provinzen als auch im Reich, wie sie dieselbe allda bis zum gegenwärtigen Krieg besessen haben, unangetastet erhalten.

Art. XI

[Art. XI,1 IPO \neq IPM]

§ 1. Als Entschädigung für Vorpommern, Rügen und die übrigen an Schweden abgetretenen Gebiete erhält das Haus Brandenburg das säkularisierte Bistum Halberstadt als unmittelbares Reichslehen und erbliches Fürstentum mit der völligen Landeshoheit und mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen.

Die Religionsverhältnisse sollen im bisherigen, vertraglich geregelten Zustand belassen werden. Das Kapitel soll kein Wahl- und Postulationsrecht mehr ausüben und an der Regierung keinen Anteil haben. Der vierte Teil der Domherrenstellen darf nach dem Ableben der dermaligen Inhaber vom Landesherrn eingezogen werden.

[Art. XI,2 IPO \neq IPM]

§ 2. Ebenso erhält das Haus Brandenburg die dem Bistum Halberstadt einverleibten Herrschaften Lohra und Klettenberg.

[Art. XI,3 IPO \neq IPM]

§ 3. Der Kurfürst von Brandenburg soll den Grafen von Tattenbach im Besitz der Grafschaft Reinstein lassen und ihm die Belehnung erneuern.

[Art. XI,4 IPO \neq IPM]

§ 4. Ferner werden dem Hause Brandenburg in gleicher Weise wie das säkularisierte Bistum Halberstadt auch das Bistum Minden mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen

[Art. XI,5 IPO ≠ IPM]

§ 5. und das Bistum Kammin als reichslehnbare erbliche Fürstentümer übergeben, mit der Befugnis, im Bistum Kammin sämtliche Domherrenstellen nach dem Ableben der dermaligen Domherren einzuziehen und so im Laufe der Zeit das ganze Bistum dem Herzogtum Hinterpommern einzuverleiben.

[Art. XI,6 IPO \neq IPM]

§ 6. Dem Hause Brandenburg wird die Anwartschaft auf das säkularisierte Erzbistum Magdeburg erteilt, das es nach seiner Erledigung empfangen und fortan in derselben Weise wie Halberstadt als reichslehnbares Fürstentum besitzen soll.

[Art. XI,7 IPO \neq IPM]

§ 7. Doch sollen Domkapitel, Stände und Untertanen des Erzbistums Magdeburg dem Hause Brandenburg sogleich nach Friedensschluß die Eventualhuldigung leisten.

[Art. XI,8 IPO \neq IPM]

§ 8. Der Stadt Magdeburg werden ihre hergebrachten Rechte und Privilegien gewährleistet.

[Art. XI,9 IPO \neq IPM]

§ 9. Der Kurfürst von Sachsen soll die ihm abgetretenen vier magdeburgischen Ämter Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg auf immer behalten; doch hat er künftig dafür den entsprechenden Betrag an Reichs- und Kreissteuern zu bezahlen. -

Zur Entschädigung für die dadurch entstandene Verminderung der Einkünfte aus dem Erzbistum Magdeburg erhält der Kurfürst von Brandenburg das Amt Egeln; ferner wird ihm gestattet, nach dem Anfall Magdeburgs den vierten Teil der magdeburgischen Dompfründen einzuziehen.

[Art. XI,10 IPO \neq IPM]

§ 10. Das Haus Brandenburg ist nicht gehalten, vom derzeitigen Administrator von Magdeburg, Herzog August von Sachsen, hinterlassene Schulden zu bezahlen; auch darf dieser das Erzbistum Magdeburg künftig weder durch neue Schulden belasten noch etwas davon verpfänden oder veräußern.

[Art. XI,11 IPO \neq IPM]

§ 11. In den an Brandenburg abgetretenen Ländern sollen die Rechte und Privilegien der Stände und Untertanen, insonderheit auch die Religionsübung nach der unveränderten Augsburgischen Konfession, aufrecht erhalten und überhaupt alles, was der Friede in betreff der Religionsbeschwerden verordnet, beobachtet werden. - Alle diese Länder sollen auf immer erblich und unveränderlich beim Hause Brandenburg bleiben. -

Sämtliche Markgrafen aus dem Hause Brandenburg sollen den Titel "Herzog zu Magdeburg, Fürst zu Halberstadt und Minden" führen.

[Art. XI,12 IPO \neq IPM]

§ 12. Die Königin von Schweden soll dem Kurfürsten von Brandenburg zurückgeben: das übrige Hinterpommern mit allem, was dazu gehört, so wie Kolberg mit dem ganzen Bistum Kammin und den hergebrachten Rechten der Herzoge von Hinterpommern;

[Art. XI,13 IPO \neq IPM]

§ 13. ferner alle in der Mark Brandenburg von den Schweden besetzten Orte

[Art. XI,14 IPO \neq IPM]

§ 14. und alle Komtureien und Güter des Johanniter-Ordens, die außerhalb der an Schweden abgetretenen Gebiete liegen, samt den dazu gehörigen Urkunden und Akten.

Art. XII

[Art. XII,1 IPO ≠ IPM]

§ 1. Als Entschädigung für die Abtretung von Stadt und Hafen Wismar an Schweden erhält das Haus Mecklenburg-Schwerin die säkularisierten Bistümer Schwerin und Ratzeburg als Reichslehen mit der Befugnis, daselbst alle Dompfründen nach dem Ableben der dermaligen Inhaber einzuzieben. Für beide Fürstentümer bekommt es Sitz und Stimme auf Reichs und Kreistagen. -

Weil das Bistum Ratzeburg eigentlich dem Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow gebührte, so wird er für die Abtretung jenes Bistums an Mecklenburg-Schwerin durch die Zusicherung von zwei evangelischen Dompfründen, einer zu Magdeburg und einer zu Halberstadt, entschädigt.

[Art. XII,2 IPO \neq IPM]

§ 2. Die Bewilligung von zwei Dompfründen zu Straßburg für das Haus Mecklenburg wird abhängig gemacht vom Entscheid über den Anteil der Evangelischen an den straßburgischen Pfründen. - Falls die Linie Mecklenburg-Schwerin im Mannsstamm ausstirbt, soll Mecklenburg-Güstrow ihr Nachfolger sein.

[Art. XII,3 IPO ≠ IPM]

§ 3. Die beiden Johanniter-Komtureien Mirow und Nemerow werden säkularisiert: Mirow kommt an Mecklenburg-Schwerin, Nemerow an Mecklenburg-Güstrow; doch sollen die bisherigen Abgaben an den Johanniter-Orden und an den Kurfürsten von Brandenburg auch ferner entrichtet werden.

[Art. XII,4 IPO \neq IPM]

§ 4. Der Kaiser bestätigt dem Hause Mecklenburg die hiebevor erhaltenen Zölle an der Elbe und erläßt ihm außerdem die Reichssteuern bis zur Summe von 200000 Talern. -

Die Forderung des Obersten Wingersky sowie die darauf bezüglichen Prozesse und Urteile sollen abgetan sein, und weder die Herzoge von Mecklenburg noch die Stadt Hamburg dürfen künftig deswegen gerichtlich belangt werden.

Art. XIII

[Art. XIII,1 IPO ≠ IPM]

§ 1. Als Entschädigung für den Verzicht auf die Coadjutorien in den Erzbistümern Magdeburg und Bremen und den Bistümern Halberstadt und Ratzeburg wird dem Hause Braunschweig-Lüneburg im Bistum Osnabrück die mit einem katholischen Bischof fortan abwechselnde Succession eines braunschweigisch-lüneburgischen Prinzen versprochen.

[Art. XIII,2 IPO ≠ IPM]

§ 2. Gustav Gustafsson, Graf von Wasaburg, verzichtet gegen eine Entschädigung von 80000 Reichstalern auf das Bistum Osnabrück.

[Art. XIII,3 IPO ≠ IPM]

§ 3. Das ganze Bistum Osnabrück soll dem Bischof Franz Wilhelm zurückgegeben und für dasselbe eine beständige Wahlkapitulation errichtet werden.

[Art. XIII,4 IPO \neq IPM]

§ 4. Für das Verhältnis beider Religionen im Bistum Osnabrück ist der Zustand des 1. Januars 1624 maßgebend. - Die Bischöfe sollen bei der Entgegennahme des Huldigungseides den Ständen und Untertanen deren Rechte und Privilegien durch Reverse gewährleisten.

[Art. XIII,5 IPO ≠ IPM]

§ 5. Åls Nachfolger des Bischofs Franz Wilhelm im Bistum Osnabrück wird Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg unter derselben Bedingung bestimmt.

[Art. XIII,6 IPO ≠ IPM]

§ 6. Würde aber der Herzog Ernst August den Bischof Franz Wilhelm nicht überleben, so soll das Domkapitel an dessen Stelle einen andern Nachkommen des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg zum Bischof wählen. Nach dessen Ableben oder Verzicht hat das Kapitel wieder einen katholischen Bischof zu wählen, und dergestalt soll ein beständiger Wechsel zwischen katholischen und evangelischen Bischöfen stattfinden. Im Fall des Erlöschens der georgischen Linie soll die Nachkommenschaft des Herzogs August (von Braunschweig-Wolfenbüttel) deren Stelle in der abwechselnden Succession im Bistum Osnabrück einnehmen.

[Art. XIII,7 IPO ≠ IPM]

§ 7. Die evangelischen Bischöfe sollen den kirchlichen Zustand im Bistum Osnabrück gemäß den Bestimmungen des § 4 und der Wahlkapitulation aufrecht erhalten.

[Art. XIII,8 IPO ≠ IPM]

§ 8. Während der Regierung eines evangelischen Bischofs soll die Aufsicht über das katholische Kirchenwesen vom Erzbischof von Köln als Metropolitan ausgeübt werden.

[Art. XIII,9 IPO ≠ IPM]

§ 9. Das Kloster Walkenried nebst dem Gute Schauen wird dem Hause Braunschweig-Lüneburg als erbliches Reichslehen zuerkannt.

[Art. XIII,10 IPO ≠ IPM]

§ 10. Ebenso erhält das Haus Braunschweig-Lüneburg auch das Kloster Gröningen zurück; zugleich werden die braunschweigisch-lüneburgischen Rechte an dem Schlosse Westerburg vorbehalten.

[Art. XIII,11 IPO ≠ IPM]

§ 11. Eine vom Kaiser an den General Tilly abgetretene Forderung wird kassiert.

[Art. XIII,12 IPO \neq IPM]

§ 12. Die von der cellischen Linie des Hauses Braunschweig dem Domkapitel von Ratzeburg bisher bezahlten jährlichen Zinsen eines Kapitals von 20000 Gulden werden (wegen der Säkularisation und Zueignung des Bistums Ratzeburg an Mecklenburg) eingestellt.

[Art. XIII,13 IPO ≠ IPM]

§ 13. Die beiden jüngeren Söhne des Herzogs August von Braunschweig erhalten zwei Dompfründen zu Straßburg.

[Art. XIII,14 IPO ≠ IPM]

§ 14. Das Haus Braunschweig leistet Verzicht auf die Postulationsrechte und die Coadjutorien in den Erzbistümern Magdeburg und Bremen und den Bistümern Halberstadt und Ratzeburg.

Art. XIV

[Art. XIV,1 IPO \leftarrow § 30 IPM]

§ 1. Dem Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg werden anstatt der jährlichen Rente von 12000 Reichstalern, die ihm aus den Einkünften des Erzbistums Magdeburg gezahlt werden sollte, Kloster und Amt Zinna und das Amt Loburg samt allen Rechten, aber mit Ausnahme der Landeshoheit, auf Lebenszeit zur Nutznießung übergeben.

[Art. XIV,2 IPO \leftarrow § 30 IPM]

§ 2. Weil wie das ganze Erzbistum, so auch die genannten Orte im Kriege sehr gelitten haben, soll dem Markgrafen vom dermaligen Administrator von Magdeburg eine Entschädigung von 3000 Reichstalern gezahlt werden.

[Art. XIV,3 IPO \leftarrow § 30 IPM]

§ 3. Nach dem Tode des Markgrafen sollen seine Nachkommen und Erben besagte zwei Ämter noch fünf Jahre lang nutznießen dürfen; dann sollen sie an das Erzbistum zurückfallen.

Art. XV

[Art. XV,1 IPO = \S 48 IPM]

§ 1. Das Haus Hessen-Kassel und alle seine Untergebenen und Anhänger sollen der vollen Amnestie und Restitution und aller Vorteile dieses und des Religionsfriedens teilhaftig sein.

[Art. XV,2 IPO = \S 49 IPM]

§ 2. Das Haus Hessen-Kassel erhält die säkularisierte Abtei Hersfeld als erbliches Reichslehen,

[Art. XV,3 IPO = \S 50 IPM]

§ 3. sowie die Ämter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen, jedoch mit Vorbehalt der deswegen mit den Häusern Braunschweig und Lippe geschlossenen Verträge.

[Art. XV,4 IPO = \S 51 IPM]

§ 4. Ferner sollen demselben für die Zurückgabe der im Kriege besetzten Plätze und zur Schadloshaltung binnen neun Monaten nach Friedensschluß aus den Erzbistümern Mainz und Köln, den Bistümern Paderborn und Münster und der Abtei Fulda 600000 Reichstaler bezahlt werden.

[Art. XV,5 IPO = \S 52 IPM]

§ 5. Zur Sicherheit behält Hessen bis zu erfolgter Zahlung die Orte Neuß, Coesfeld und Neuhaus pfandweise im Besitz;

[Art. XV,6 IPO = \S 53 IPM]

§ 6. die dortigen hessischen Besatzungen müssen von den Erzbistümern und Bistümern, in denen die verpfändeten Orte gelegen sind, unterhalten werden.

[Art. XV,7-9 IPO = \S 54-55 IPM]

§ 7. Sobald die Hälfte der Entschädigungssumme bezahlt ist, gibt Hessen Neuß zurück und behält nur noch Coesfeld und Neuhaus.

§§ 7-9. Ist die gesamte Entschädigungssumme nicht binnen neun Monaten entrichtet worden, so müssen für je 100 Taler des Rückstandes jährlich 5 Taler als Zinsen an Hessen bezahlt werden.

[Art. XV,10-11 IPO = $\S 56(1)$ -(2) IPM]

§§ 10/11. Außer den als Unterpfand zu behaltenden erwähnten drei Orten gibt Hessen alles, was es im Kriege erobert hat, nach erfolgter Ratifikation des Friedens wieder zurück.

[Art. XV,12 \triangleq § 57 IPM]

§ 12. Zu der Entschädigungssumme von 600000 Reichstalern sollen außer den im § 4 Genannten auch die übrigen Reichsstände dies- und jenseits des Rheins, die am 1. März 1648 den Hessen Kontribution gezahlt haben, beizutragen verpflichtet sein.

[Art. XV,13 IPO = § 58 IPM]

§ 13. Der am 14. April 1648 zu Kassel geschlossene Vergleich, durch den der Streit zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt über die marburgische Erbfolge beigelegt worden ist, wird bestätigt.

[Art. XV,14 IPO = \S 59 IPM]

§ 14. Ebenso wird ein Vertrag mit dem Hause Waldeck

[Art. XV,15 IPO = \S 60 IPM]

§ 15. und das in den beiden Häusern Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt eingeführte Erstgeburtsrecht bestätigt.

Art. XVI

[Art. XVI,1 IPO = \S 98(1) IPM]

§ 1. Sobald aber die Friedensurkunde von den Herren Bevollmächtigten und Gesandten unterzeichnet und besiegelt ist, soll alle Feindseligkeit aufhören, und was oben vereinbart worden ist, soll beiderseits unverzüglich vollzogen werden.

[Art. XVI,2 IPO = \S 100 IPM]

§ 2. Die Vollziehung des Friedens soll durch kaiserliche Edikte und Befehle an die kreisausschreibenden Fürsten und an die Kreisobersten angeordnet werden.

[Art. XVI,3 IPO = \S 101(1) IPM]

§ 3. Diejenigen, welche es für nötig erachten, können ihre Restitution durch kaiserliche Kommissäre vollziehen lassen.

[Art. XVI,4 IPO = \S 101(2) IPM]

§ 4. Verfahren bei der Ernennung der Vollziehungs-Kommissäre.

[Art. XVI,5 IPO = \S 102 IPM]

§ 5. Alle, die vermöge der Vertragsbestimmungen etwas zu restituieren, abzutreten, zu geben, zu tun oder zu zahlen haben, sollen sogleich nach Veröffentlichung der kaiserlichen Edikte und erfolgter Anzeige ohne Ausflucht, Widerstand oder Einrede ihren Verbindlichkeiten nachkommen.

[Art. XVI,6 IPO = § 103 IPM]

§ 6. Die Exekutoren sind befugt, gegen Widersetzliche mit allen verfügbaren Mitteln einzuschreiten.

[Art. XVI,7 IPO = \S 104 IPM]

§ 7. Alle militärischen und zivilen Gefangenen beider Parteien sollen nach Übereinkunft der Heerführer freigelassen werden.

[Art. XVI,8-10 IPO \neq IPM]

§§ 8-10. Für die Abdankung des schwedischen Heeres haben die folgenden sieben Reichskreise: der kurrheinische, der obersächsische, der fränkische, der schwäbische, der oberrheinische, der westfälische und der niedersächsische, gesamthaft [!] eine Entschädigungssumme von 5 Millionen Reichstalern aufzubringen und in drei Terminen zu erlegen.

[Art. XVI,11 IPO \neq IPM]

§ 11. Der österreichische und der bayerische Kreis haben für den Sold des kaiserlichen Heeres und der bayerischen Truppen aufzukommen.

[Art. XVI,12 IPO \neq IPM]

§ 12. Die Kurfürsten, Fürsten und Stände der genannten sieben Kreise verpflichten sich unter Verpfändung aller ihrer Güter, ihre Beiträge zu der an Schweden zu leistenden Zahlung pünktlich und unaufgefordert zu entrichten; gegen Säumige soll ohne ferneres Rechtsverfahren eingeschritten werden.

[Art. XVI,13 IPO \triangleq § 105 IPM]

§ 13. Sobald die Restitution geschehen, die Gefangenen freigelassen, die Ratifikationsurkunden ausgetauscht sind und die auf den ersten Termin fällige Zahlung entrichtet ist, sollen die militärischen Besatzungen aus den von den kriegführenden Mächten eingenommenen Orten entfernt

[Art. XVI,14(1) IPO \triangleq § 106(1) IPM, XVI,14(2) IPO \triangleq § 107 IPM]

§ 14. und die besetzten Städte und Festungen ihren rechtmäßigen Besitzern wieder eingeräumt werden.

[Art. XVI,15 IPO = $\S 108(1)$ IPM]

§ 15. Es sollen auch die Archive und Urkunden und andere bewegliche Sachen, sowie die Geschütze, die sich zur Zeit der Eroberung an den besagten Orten befanden, zurückgegeben werden; was jedoch die Eroberer nachträglich dorthin gebracht haben, dürfen sie mitsamt ihrem Kriegsmaterial wieder wegführen.

[Art. XVI,16 IPO = \S 108(2) IPM]

§ 16. Die Untertanen eines jeden Ortes haben den abziehenden Besatzungen und Truppen für die Wegschaffung ihres Materials unentgeltlich Wagen, Pferde und Schiffe mit den nötigen Lebensmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Befehlshaber der abziehenden Truppen dürfen die ihnen geliehenen Transportmittel nicht über die Landesgrenzen hinaus mitnehmen und sollen dafür mit Geiseln haften.

[Art. XVI,17 IPO = \S 109(1) IPM]

§ 17. Die zurückgegebenen Orte sollen fortan aller während des Krieges eingeführten Besatzungen ledig und der freien Verfügung ihrer Herren überlassen sein.

[Art. XVI,18 IPO = $\S 109(2)$ IPM]

§ 18. Keiner Stadt soll es weder jetzt noch inskünftig zu irgendwelchem Nachteil oder Schaden gereichen, daß sie von einer der kriegführenden Parteien eingenommen und besetzt worden ist; vielmehr sollen alle und jede mit allen und jeden Bürgern und Einwohnern sowohl der allgemeinen Amnestie, als auch der übrigen Vorteile dieses Friedensschlusses genießen, und es sollen ihnen im übrigen alle ihre Rechte und Privilegien in geistlichen und weltlichen Dingen, die sie vor diesen Unruhen besaßen, ganz und ungeschmälert verbleiben, jedoch unbeschadet der den Herren einer jeden Stadt gebührenden Hoheitsrechte und dessen, was davon abhängt.

[Art. XVI,19 IPO = \S 110 IPM]

§ 19. Endlich sollen die Truppen und Heere aller im Reiche kriegführenden Parteien entlassen und abgedankt werden, und es soll ein jeder Kriegsteilnehmer nur soviel in seine eigenen Staaten zurückführen, als er für seine Sicherheit nötig erachtet.

[Art. XVI,20 IPO ~ § 99 IPM]

§ 20. Sowohl die Abdankung der Truppen als die Zurückgabe der Orte soll in der zwischen den Heerführern zu vereinbarenden Art und Weise vor sich gehen.

Art. XVII

[Art. XVII,1 IPO **△** § 111 IPM]

§ 1. Die kaiserlichen, königlichen und reichsständischen Gesandten und Bevollmächtigten versprechen, daß der auf diese Weise geschlossene Friede vom Kaiser wie von der Königin von Schweden und von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des hl. Römischen Reichs in der hier gegenseitig genehmigten Form wird bestätigt werden, und daß sie unfehlbar dafür einstehen wollen, daß die förmlichen Ratifikationsurkunden binnen acht Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, hier in Osnabrück überreicht und ordnungsmäßig gegeneinander ausgetauscht werden.

[Art. XVII,2 IPO = $\S 112$ IPM]

§ 2. Auch soll, zu mehrerer Bekräftigung und Sicherung dieser Bestimmungen samt und sonders, dieser Vertrag eine immerwährende Satzung und ein Grundgesetz des Reiches sein und inskünftig gleich wie die andern Satzungen und Grundgesetze des Reiches namentlich dem nächsten Reichsabschied und der kaiserlichen Wahlkapitulation selbst einverleibt werden und für die Abwesenden ebensosehr wie für die Anwesenden, für die Geistlichen gleich wie für die Weltlichen, sie mögen Reichsstände sein oder nicht, verbindlich und sowohl den Räten und Beamten des Kaisers wie der Stände, als auch den Richtern und Beisitzern aller Gerichte als eine Richtschnur, die sie immerdar zu befolgen haben, vorgeschrieben sein.

[Art. XVII,3 IPO = $\S 113$ IPM]

§ 3. Gegen diesen Vertrag oder irgendeinen seiner Artikel oder Vorbehalte sollen keine geistlichen oder weltlichen Rechte, allgemeinen oder besondern Konzilsbeschlüsse, Privilegien, päpstliche Bewilligungen, Erlasse, Gerichtsdelegationen, Verbote, Befehle, Beschlüsse, Verfügungen, Rechtshängigkeiten, zu irgendeiner Zeit gefällte Urteile, Rechtsentscheide, kaiserliche und andere Kapitulationen, Regeln oder Exemtionen geistlicher Orden, ehemalige oder künftige Proteste, Einsprüche, Berufungen, Belehnungen, Vergleiche, Eide, Verzichtleistungen, Übergabe- oder andere Verträge, und noch viel weniger das Edikt von 1629 oder der Prager Friede mit seinen Anhängen, oder die Konkordate mit den Päpsten, oder das Interim von 1548, oder irgendwelche andern weltlichen oder geistlichen Verordnungen, Erlasse, Dispensationen, Lossprechungen oder noch andere Einreden, unter welchem Namen

oder Vorwand sie immer erdacht werden mögen, jemals geltend gemacht, angehört oder zugelassen werden, noch sollen jemals irgendwo gegen diesen Vertrag zur Feststellung des Rechts- oder Besitzstandes Inhibitions- oder andere Prozesse oder Delegationen der Gerichtsbarkeit angeordnet werden.

[Art. XVII,4 IPO = \S 114 IPM]

§ 4. Wer aber diesem Vertrag oder dem öffentlichen Frieden mit Rat oder Tat zuwiderhandelt oder dem Vollzug oder der Wiedereinsetzung Widerstand leistet, oder auch, nachdem die Wiedereinsetzung in der rechtmäßigen oben vereinbarten Weise und ohne Ausschreitung geschehen ist, den Wiedereingesetzten ohne rechtliche Erkenntnis der Sache und nicht auf ordentlichem Rechtswege erneut zu bedrängen versuchte, der soll - er sei geistlich oder weltlich - nach Recht und Tat in die Strafe des Friedensbruchs verfallen und es soll gegen ihn gemäß den Reichssatzungen die Wiedererstattung und Leistung mit voller Wirkung beschlossen und anbefohlen werden.

[Art. XVII,5 IPO = § 115 IPM]

§ 5. Der geschlossene Friede aber soll nichtsdestoweniger in Kraft bleiben, und alle Vertragspartner sollen verpflichtet sein, alle und jede Bestimmungen dieses Friedens gegen jedermann, ohne Unterschied der Religion, zu schützen und zu verteidigen, und wenn es geschähe, daß etwas davon von irgend jemandem verletzt würde, so soll der Geschädigte den Täter erstlich zwar vom Wege der Tätlichkeit abmahnen, die Sache selbst aber entweder gütlichem Vergleich oder rechtlicher Entscheidung unterworfen werden.

[Art. XVII,6 IPO = $\S 116(1)$ IPM]

§ 6. Wenn aber durch keines dieser beiden Mittel die Streitigkeit innerhalb einer Frist von drei Jahren beendigt würde, so sollen alle und jede an diesem Vertrag Beteiligten verpflichtet sein, sich mit Rat und Tat dem geschädigten Teil anzuschließen und die Waffen zu ergreifen zur Abwehr des Unrechts, nachdem sie vom Geschädigten unterrichtet worden, daß weder der Weg des gütlichen Vergleichs noch des Rechts zum Ziele geführt hat; wobei jedoch im übrigen die Gerichtsbarkeit eines jeden und die gemäß den Gesetzen und Verordnungen eines jeden Fürsten oder Standes ihm gebührende Ausübung der richterlichen Gewalt nicht beeinträchtigt werden sollen.

[Art. XVII,7 IPO = $\S 116(2)$ IPM]

§ 7. Und es soll durchaus keinem Reichsstande erlaubt sein, sein Recht mit Waffengewalt zu suchen; sondern wenn irgendeine Streitigkeit entweder bereits ausgebrochen ist oder künftig entstehen wird, so soll jeder gerichtlich verfahren; wer anders handelt, soll des Friedensbruchs schuldig sein. Was aber durch Richterspruch entschieden worden ist, soll ohne Unterschied der Stände vollzogen werden, wie die Reichsgesetze über die Urteilsvollstreckung es bestimmen.

[Art. XVII,8 IPO = $\S 117$ IPM]

§ 8. Zwecks besserer Erhaltung des Landfriedens sollen die Reichskreise ergänzt und bei vorfallenden Unruhen die einschlägigen Verordnungen der Reichssatzungen befolgt werden.

[Art. XVII,9 IPO = \(\) 118 IPM]

§ 9. Der Durchmarsch von Truppen durch andere Länder soll auf Kosten dessen geschehen, dem die Truppen gehören, und denjenigen, durch deren Länder sie marschieren, keinen Schaden bringen.

[Art. XVII,10 IPO ~ § 119 IPM]

§ 10. In diesem Friedensschluß sollen miteingeschlossen sein auf Seiten des durchlauchtigsten Kaisers: alle Verbündeten und Anhänger seiner Majestät, insonderheit der Katholische König, das Haus Österreich, des hl. Römischen Reichs Kurfürsten und Fürsten und unter ihnen auch der Herzog von Savoyen, und die übrigen Stände mit Einschluß der freien und unmittelbaren Reichsritterschaft, und die Hansestädte; ingleichen der König von England, der König und die Königreiche von Dänemark und Norwegen mit den dazugehörenden Provinzen sowie auch dem Herzogtum Schleswig, der König von Polen, der Herzog von Lothringen, und alle Fürsten und Republiken Italiens und die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande und {die Orte} der Schweiz und Bündens, und auch der Fürst von Siebenbürgen;

[Art. XVII,11 IPO ~ § 119 IPM]

§ 11. auf Seiten der durchlauchtigsten Königin und des Königreichs von Schweden aber: alle ihre Verbündeten und Anhänger, insonderheit der Allerchristlichste König, sodann die Kurfürsten, Fürsten und Stände, mit Einschluß der freien und unmittelbaren Reichsritterschaft, und die Hansestädte; ingleichen der König von England, der König und die Königreiche von Dänemark und Norwegen mit den dazugehörenden Provinzen sowie auch dem Herzogtum Schleswig, der König von Polen, König und Königreich von Portugal, der Großfürst von Moskau, die Republik Venedig, die Vereinigten Niederlande, die Schweizer und Bündner und der Fürst von Siebenbürgen.

[Art. XVII,12 IPO ≜ § 120 IPM]

§ 12. Verzeichnis der unterschreibenden reichsständischen Deputierten und Datum: Osnabrück, 14./24. Oktober 1648.